

Grundlagen für eine Vollzugshilfe über die falknerische Haltung von Greifvögeln

Schlussbericht

von
Peter Dollinger

an das
Bundesamt für Umwelt (BAFU)



Kontaktdaten des Verfassers:

Dr. Peter Dollinger
Zoo Office Bern
(Geschäftsstelle des Verbands der Zoologischen Gärten (VdZ) e.V.
und des Vereins zooschweiz)
Postfach 23
CH-3097 Liebefeld Bern

Email: office@zoodirektoren.de
Tel.: 0041-31-371 82 42
Fax: 0041-31-371 82 44
Website: www.zoodirektoren.de

Titelfoto:

Sperber auf Sprenkel im Wildpark Springe
© Peter Dollinger

Abbildungen im Text:

Alle Strichzeichnungen sind dem Richtlinienentwurf 2011
der Schweizerischen Falknervereinigung entnommen.
Copyright-Fragen sind mit der SFV zu klären.

Datum:

20. Juli 2015

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Ausgangslage	3
2. Problemstellung	3
3. Auftrag	3
4. Teilnehmer an der Expertenrunde	4
5. Ziel der Expertenrunde	4
6. Ablauf der Expertenrunde	5
7. Vorgaben des Moderators	5
8. Ergebnisse der Expertenrunde	
81. Definition des Anwendungsbereichs	6
82. Begriffsbestimmungen und Erläuterungen dazu	6
83. Sachverhalte	
831. Beschreibung Haltungseinrichtungen	7
832. Beschreibung Geschirr	7
833. Praktizierte Haltungsdauer	8
84. Interpretation unbestimmter Rechtsbegriffe	
841. Ernährung	8
842. Pflege	9
843. Klima	10
844. Unterbringung, Infrastruktur	10
845. Freiflug	12
85. Ausbildung und Einsatz	12
86. Transport	13
87. Sachkundenachweis	13
88. Dokumentation	
881. Buchführungspflicht	13
882. Kennzeichnung	13
89. Volierengrösse und Anzahl Vögel	
891. Gehegedimensionen	14
892. Anwendbarkeit der Volierengrösse der TschV	16
893. Limitierung der Anzahl Vögel pro Halter	16
9. Überarbeitung des Entwurfs 2011 der SFV	17

10. Materialien

101. Fachvorträge

1011. Martin BAUMANN - Rechtliche Grundlagen zur Vollzugshilfe	29
1012. Adrian AEBISCHER - Biologie von Habicht und Wanderfalke	32
1013. Daniel KLEGER - Heutige Situation in der Schweiz	37
1014. Jean-Michel HATT - Veterinärmedizinische Aspekte	40
1015. Thomas RICHTER - Falknerische Haltung von Greifvögeln	43
102. Gesetzliche Bestimmungen, amtliche Standards	54
103. Standards von Organisationen	55
104. Literatur	56

1. Ausgangslage

- 1981 traten das Tierschutzgesetz (TSchG) und die erste Tierschutzverordnung (TSchV) in Kraft.
- 1983 veröffentlichte das damalige Bundesamt für Veterinärwesen ein Kreisschreiben über die falknerische Haltung von Greifvögeln (Information Tierschutz 800.111.12).
- 2008 trat die revidierte Tierschutzverordnung in Kraft.
- In der Folge wurden die alten Kreisschreiben aufgehoben.
- Die revidierte Tierschutzverordnung gibt in ihrem Artikel 109 dem BLV die Möglichkeit, anstelle der bisherigen Kreisschreiben Amtsverordnungen zu erlassen.
- Für die falknerische Haltung von Greifvögeln erliess das BLV keine Amtsverordnung.
- Der am 1. Januar 2014 in Kraft getretene Art. 6^{bis} der Jagdverordnung regelt die Falknerie und erteilt BAFU den Auftrag nach Anhörung des BLV eine Richtlinie über die falknerische Haltung von Greifvögeln zu erlassen.

Details sind im Referat von Martin BAUMANN enthalten.

2. Problemstellung

Das BAFU ist aufgrund der Revision der Jagdverordnung vom 1.1.2014 in der Pflicht, zur falknerischen Haltung von Greifvögeln eine Vollzugshilfe zu erlassen (Art. 6^{bis} Abs. 4 JSV). Diese Vollzugshilfe, die für den kantonalen Vollzug und insbesondere für das Bewilligungswesen der falknerischen Haltung eine unabdingbare Grundlage darstellen wird, soll die im genannten Artikel geregelte falknerische Haltung präzisieren. Dabei sind insbesondere die tierschützerischen Anforderungen an diese spezielle Haltungsform zu konkretisieren. Dies soll unter Berücksichtigung der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse und nach dem Stand der Erfahrung und der technischen Entwicklung erfolgen. Dafür ist der Beitrag ausgewiesener Experten der Materie (Wissenschaftlern und Praktikern) unabdingbar.

3. Auftrag

An Dr. med. vet. Peter Dollinger, Geschäftsführer des Verbands der Zoologischen Gärten (VdZ) e.V. erging daher der Auftrag,

- die aus Tierschutzgründen unbedingt zu berücksichtigenden Grundlagen zusammenzutragen, welche es bei einer Vollzugshilfe „Falknerische Haltung von Greifvögeln“ zu berücksichtigen gilt;
- eine Expertenrunde mit ausgewiesenen Wissenschaftlern und Praktikern durchzuführen, zwecks Definieren der tierschutzrelevanten Anforderungen an die genannte Vollzugshilfe;
- einen schriftlicher Schlussbericht zu den Ergebnissen dieser Expertenrunde zu verfassen, wobei die fachlichen Grundlagen aufgearbeitet werden;

- eine Literatursammlung mit den wichtigsten Arbeiten zur Thematik zusammen zu stellen.

4. Teilnehmer an der Expertenrunde vom 20. Februar 2015 beim BAFU, Ittigen

Leitung / Moderation:

Dr. Peter Dollinger

Sachverständige:

Prof. Dr. Jean-Michel Hatt (Tierarzt)

Prof. Dr. Thomas Richter (Tierarzt)

Daniel Kleger (Falkner)

Dr. Adrian Aebischer (Biologe) – krankheitshalber entschuldigt

Bundesämter:

Dr. Heinrich Binder (BLV, Tierarzt)

Dr. Jürg Schindler (BLV, Biologe)

Martin Baumann (BAFU, Biologe)

Dr. Reinhard Schnidrig (BAFU, Biologe)

Dr. Franziska Schwarz (Vizedirektorin BAFU, Begrüssung)

5. Ziel der Expertenrunde

- Der aktuelle Wissensstand aus Veterinärmedizin, Tierschutz und Wildtierhaltung ist als materielle Grundlage für eine Vollzugshilfe des BAFU zur falknerischen Haltung zusammengetragen.
- Es ist geklärt, welche biologischen Anforderungen der Vögel erfüllt sein müssen.
- Haltungsanforderungen, Bewilligungsvoraussetzungen und Dokumentationspflicht sind konkretisiert.
- Es ist überprüft, ob der Text des SFV-Merkblatts (2011) noch der Aktualität entspricht und inwieweit er in eine neue Vollzugshilfe des BAFU übernommen werden kann.
- Der Anwendungsbereich der Vollzugshilfe ist klar und unbestimmte Rechtsbegriffe in Tierschutz- und Jagdverordnung sind definiert, sodass Zweideutigkeiten im Vollzug beseitigt werden können.
- Die Schlussfolgerungen sind nach Möglichkeit so formuliert, dass sie unverändert als materielle Bestimmungen in die Vollzugshilfe eingebaut werden können.
- Nicht Gegenstand der Expertenrunde ist der formale / rechtliche Rahmen der Vollzugshilfe. Dieser ist Sache des BAFU.

6. Ablauf der Expertenrunde

In einem ersten Teil wurden Referate zu folgenden Themen gehalten

- Rechtliche Grundlagen
- Heutige Situation der Falknerei in der Schweiz
- Zu berücksichtigende Biologische Grundlagen (entfiel, wurde schriftlich abgegeben)
- Tierärztliche Aspekte der falknerischen Haltung
- Tierschutz-Aspekte der falknerischen Haltung

Im Anschluss an jedes Referat konnten Verständnisfragen gestellt werden.

Im zweiten Teil sollte eine Synthese der Sachverständigen-Meinungen zu Kernpunkten vorgenommen werden. Dabei wurde dem Aufbau der Schweizerischen Tierschutzverordnung gefolgt.

In Zusammenhang mit dem Merkblatt 2011 der Schweiz. Falknervereinigung sollte abgeklärt werden:

- Wo gibt es neue Erkenntnisse?
- Was ist revisionsbedürftig / obsolet?
- Was ist zu ergänzen?

7. Vorgaben des Moderators

- Gemäss Art. 6 TSchG erlässt der Bundesrat (nach Anhören der interessierten Kreise) unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und nach dem Stand der Erfahrung und der technischen Entwicklung Vorschriften über das Halten von Tieren, namentlich Mindestanforderungen. Dieses Prinzip gilt auch, wenn Anforderungen an die Tierhaltung durch nachgeordnete Stufen erlassen werden und muss auch für die Arbeit von Sachverständigen-Gruppen massgeblich sein.
- Die Teilnehmer sind bestellt als Sachverständige, nicht als Vertreter von Verbänden, Interessengruppen oder Ämtern. Ihre Sachkunde ist gefragt, Meinungen ihrer Verbände oder Organisationen interessieren nicht. Auch persönliche Meinungen, die sich nicht aus Fakten ableiten, sind nicht gefragt.
- Die Vollzugshilfe soll Art 6^{bis} Abs. 4 der JSV konkretisieren. Nach Vorliegen des fertig redigierten Entwurfs wird eine formelle Konsultation des BLV durch BAFU erfolgen.
- Die falknerische Haltung steht nicht zur Disposition. Sie ist sowohl in der TSchV wie auch in der Jagdgesetzgebung vorgesehen.
- Die Grundsätze von TSchG und TSchV sind massgeblich. Die konkreten Vorgaben der JSV sind verbindlich
- Das BAFU hat keine Zuständigkeit, um die Haltung von Greifvögeln zu regeln, die nicht jagdlich geflogen, sondern nur für Schauflüge eingesetzt werden. Dementsprechend wird sich die Runde nicht mit Schauhaltungen beschäftigen.

8. Ergebnisse der Expertenrunde

81. Anwendungsbereich

Die Vollzugshilfe soll auf Bewilligungsverfahren für die falknerische Haltung von Greifvögeln im Rahmen von Art. 6bis JSV anwendbar sein.

Sie soll folgende Arten abdecken:

- Wanderfalke (*Falco peregrinus*) und andere geeignete Falken
- Habicht (*Accipiter gentilis*)
- Wüstenbussard (Harris' Hawk, *Parabuteo unicinctus*) und Rotschwanzbussard (*Buteo jamaicensis*)
- Sperber (*Accipiter nisus*) und andere kleine Habichte

Die Vollzugshilfe berücksichtigt nicht

- Greifvogel-Arthybriden, da deren Einfuhr und Haltung nach Art 8 bis Abs. 2 und Anhang 2 der Jagdverordnung verboten ist, um die Hybridisierung mit dem einheimischen Wanderfalken zu vermeiden (vgl. HÖLLER & WEGNER, 2000).
- Arten, die in der Schweiz nicht zur Beizjagd eingesetzt werden, wie Adler (*Aquila* spp.), Uhu (*Bubo bubo*).
- Arten, die sich zur Beizjagd nicht eignen, jedoch für Schauflüge eingesetzt werden können, wie z.B. Geier (*Aegyptius*, *Gypaetus*, *Gyps*, *Neophron* etc.), Geierfalken (*Caracara*, *Milvago*, *Phalcooenus*), Milane (*Milvus* spp.), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Blaubussard (*Geranoaetus melanoleucus*).

82. Begriffsbestimmungen und Erläuterungen dazu

Im Jahresverlauf ist zwischen den folgenden zeitlichen Phasen zu unterscheiden:

a. Jagdzeit

Die Jagdzeit ergibt sich als Folge der in Jagdgesetz oder Jagdverordnung für die beizjagdrelevanten Arten festgelegten Schonzeiten:

Stockente vom 1. Februar bis 31. August (Art 5 JSG).

Rabenkrähe, Saatkrähe, Elster und Eichelhäher: Schonzeit vom 16. Februar bis 31. Juli; für Rabenkrähen, die in Schwärmen auftreten, gilt auf schadengefährdeten landwirtschaftlichen Kulturen keine Schonzeit (Art 3bis JSV).

Ausserhalb der regulären Jagdzeit ist jagdliches Fliegen möglich im Falle der Bejagung Schaden stiftender Rabenkrähe sowie zum Vergrämen von Vögeln z.B. auf Flughäfen oder speziell von Saatkrähen in der Stadt (siehe Referat KLEGER, Folie 10; HILLE, S. M. (2011)).

b. Mauserzeit

Die Mauserzeit ist variabel, von Vogel zu Vogel verschieden. Sie beginnt ab März und endet spätestens Ende Oktober. Sie dauert meist 6 Monate mit einer Bandbreite von 4.5 bis 8 Monaten. Details sind im Referat AEBISCHER enthalten, für Habicht in Abschnitt 3, für Wanderfalken in Abschnitt 10.

c. Brutzeit

Die Brutzeit fällt in die Mauserzeit. Die Eiablage erfolgt in der Regel ab März, der Schlupf bis Ende Mai (Brutdauer: Wanderfalke: 29–32 Tage; Habicht 35-38 Tage; Wüstenbussard: 33-36 Tage; Rotschwanzbussard 28-35 Tage; Sperber: 32–34 Tage; DEL HOYO et al. 1994). Weitere Details sind im Referat AEBISCHER enthalten, für Habicht in Abschnitt 2, für Wanderfalken in Abschnitt 9.

83. Sachverhalte

831. Beschreibung Haltungseinrichtungen

- Ganzdrahtvolières
Am ehesten für Wüsten- und Rotschwanzbussard. Wichtig: Schleuse (siehe Referat RICHTER, Titel 65). Bei falknerischer Haltung in der Schweiz bislang ungebräuchlich, wird jetzt im Kanton Zürich bei neuen Haltungen vorgeschrieben. Siehe Referat KLEGER, Folien 11/12.
- Zucht-/ Mauserkammern
Siehe Referat KLEGER, Folien 11/12 und Referat RICHTER, Titel 61-65, Anforderungen gem. altem Kreisschreiben 800.111.12 mit Übergangsfrist 10 Jahre.
- Flugdrahtanlagen
Wichtig: Einzäunung als Schutz vor Beutegreifern. Siehe Referat KLEGER, Folien 11/12 und Referat RICHTER, Titel 58-60. Eine Einzäunung bietet zwar keinen Schutz vor dem Uhu, dem wichtigsten natürlichen Feind von Habicht und Falke (siehe Referat AEBISCHER, Abschnitte 5 und 12), dies ist jedoch in der Praxis bislang kein Problem. Wo die Haltung im Jagdgebiet eines Uhus liegt, empfiehlt es sich, die Schutzhütte mit einer Tür aus Holzlatten zu versehen, die nachts geschlossen werden kann (siehe Referat RICHTER, Titel 59).
- Falkenblock
Siehe Referat KLEGER, Folie 11 und Referat RICHTER, Titel 44-47 und 52-56.
- Sprenkel / Jule
Siehe Referat KLEGER, Folie 12 und Referat RICHTER, Titel 44-47 und 52-56.
- Hohes Reck / Rundreck
Siehe Referat KLEGER, Folien 11/12 und Referat RICHTER, Titel 48-51.
- Unterstand
Siehe Referat RICHTER, Titel 56-57 und 59.
- Badebrente
Siehe Referat HATT, Folie 10 und Referat RICHTER, Titel 64.

832. Beschreibung Geschirr

- Allgemein:
In der Schweiz werden die im TVT-Merkblatt 107 und in Vorschlag SFV vorgeschlagenen Methoden und Gerätschaften verwendet (Siehe Referat KLEGER,

Folie 13). Die SFV-Richtlinie liefert sehr gute Details (siehe Referat HATT, Folie 10).

- Geschüh
Siehe Referat RICHTER, Titel 41.
- Drahle
Bei Wüsten- und Rotschwanzbussard ev. Drahle weglassen, stattdessen Öse mit 5 mm Durchmesser (RICHTER).
- Langfessel
- Haube
Siehe Referat RICHTER, Titel 78.

833. Praktizierte Haltungsdauer

Die Dauer der Haltung in den verschiedenen Systemen variiert saisonal oder nach Ausbildungsstand des Vogels.

Flugdraht bei Habicht/Sperber ganzjährig. Reduzierter Freiflug bringt nichts. Flugregime während Jagdzeit 3x pro Woche, sofern klimatisch möglich (Schlechtwetterphasen, Nebel). Das Flugregime dauert in der Regel 7 Monate, das Nichtflugregime 5 Monate, eine gewisse Flexibilität sollte aber gewährleistet sein. Anstelle der Haltung in Flugdrahtanlagen kommt, je nach Charakter des Vogels, auch die Haltung in der Mauserkammer in betracht (RICHTER)

Falken 1-3 Stunden täglich auf Block etc., ansonsten Haltung in Mauserkammer oder am Flugdraht. Nicht ausgebildete Vögel müssen ev. während mehrerer Tage kurz angebunden werden. Bei Zusammenkünften kommen auch längere Anbindezeiten vor.

84. Interpretation unbestimmter Rechtsbegriffe in den gesetzlichen Vorgaben

TSchG Art. 6

¹ Wer Tiere hält oder betreut, muss sie **angemessen** nähren, pflegen, ihnen die für ihr Wohlergehen **notwendige** Beschäftigung und Bewegungsfreiheit sowie **soweit nötig** Unterkunft gewähren.

Die unbestimmten Begriffe im Gesetz werden in der Verordnung näher ausgeführt, wobei auch dort unbestimmte Begriffe verwendet werden.

841. Ernährung

TSchV Art. 4 Ernährung

¹ Tiere sind **regelmässig** und **ausreichend** mit **geeignetem** Futter und mit Wasser zu versorgen.

² Den Tieren ist die mit der Nahrungsaufnahme verbundene **arttypische Beschäftigung** zu ermöglichen.

³ Lebende Tiere dürfen nur für Wildtiere als Futter verwendet werden. Voraussetzung dafür ist, dass das Wildtier **normales Fang- und Tötungsverhalten** zeigt, die Ernährung nicht mit toten Tieren ... sichergestellt werden kann oder eine Auswilderung vorgesehen ist;

Konkrete Anforderungen:

Frequenz (**regelmässig**): während Brut und Mauser täglich, mit einzelnen Fastentagen (1 Tag pro Woche) entsprechend Bedürfnis.

Art der Nahrung (**geeignet**): Für natürliches Beutespektrum siehe Referat AEBISCHER, Abschnitt 6 für Habicht und 13 für Wanderfalke. Für Fütterung siehe Referat HATT, Folien 2-6 und 19, ferner BML Gutachten. Beutetiere.

Menge (**ausreichend**). Die Menge variiert nach Art (siehe Referat HATT, Folie 7, Referat AEBISCHER, Abschnitt 6 für Habicht und 13 für Wanderfalke), Jahreszeit und Art des Futters. Bei der Verwendung von Küken ist die ausreichende Menge anders als wenn Tauben verfüttert werden. Während Mauser und Brut ist der Ressourcenbedarf höher. Die Vögel benötigen eine gute Nahrungsversorgung und sollen einer geringeren Belastung durch Freiflug ausgesetzt sein. Während dieser Zeit wird m.o.w. ad libitum gefüttert und die Vögel bauen Fettreserven auf und Muskulatur ab. Bei der Konditionierung für den Jagdflug wird die Nahrungszufuhr beschränkt, sodass eine Reduktion des „Mausergewichts“ um 10-15 % erfolgt. Durch Training und Jagdflüge wird Muskelmasse aufgebaut, sodass der Vogel wieder zunimmt.

Die Sachverständigen sind der Ansicht, in den Richtlinien sollten keine Vorgaben zur Futtermenge gemacht werden. Dagegen soll das Mausergewicht am Ende der Mauser nach 1 Tag Fasten festgestellt werden und während Jagdzeit sollen die Vögel jeweils vor dem Freiflug gewogen werden. Die Gewichte sind zu dokumentieren. Dadurch kann überprüft werden, ob die Konditionierung *lege artis* erfolgt (weitere Angaben dazu bei RICHTER, 2011).

Da die Grundnahrung aus ganzen Tierkörpern im Fell oder Federkleid besteht (siehe Referat HATT, Folie 4), ist die **arttypische Beschäftigung** gewährleistet.

Die Lebendfütterung ist in Artikel 4 Abs. 3 TSchV geregelt. Sie käme nur in Betracht, wenn Vögel zur Auswilderung vorgesehen sind und kann deshalb im vorliegenden Zusammenhang weggelassen werden.

Über die Notwendigkeit zu trinken gibt es nur wenige Literaturangaben (siehe Referat AEBISCHER, Abschnitt 9). Zugang zu Wasser ist nach Ansicht der Sachverständigen im Sommer erforderlich, bei tiefen Aussentemperaturen jedoch nicht zwingend.

842. Pflege

TSchV Art. 5 Pflege

¹ Der Tierhalter muss das Befinden der Tiere und den Zustand der Einrichtungen **so oft wie nötig** überprüfen. Er muss Mängel an den Einrichtungen, die das Befinden der Tiere beeinträchtigen, unverzüglich beheben oder **geeignete** Massnahmen zum Schutz der Tiere treffen.

² Der Tierhalter ist dafür verantwortlich, dass kranke oder verletzte Tiere unverzüglich ihrem Zustand entsprechend untergebracht, gepflegt und behandelt oder getötet werden. Die dafür notwendigen Einrichtungen müssen im Bedarfsfall **innerhalb nützlicher Frist** zur Verfügung stehen.

³ Das arttypische Körperpflegeverhalten darf durch die Haltung **nicht unnötig** eingeschränkt werden. Soweit es eingeschränkt wird, muss es durch Pflege ersetzt werden.

⁴ Krallen sind **soweit nötig** regelmässig und fachgerecht zu pflegen und zu beschneiden.

Konkrete Anforderungen:

Frequenz Gesundheits-/ Einrichtungskontrolle durch Halter (**so oft wie nötig**): Die Kontrolle durch den Halter oder Betreuer hat täglich zu erfolgen. Besondere Aufmerksamkeit ist dabei Grossgefieder, Wachshaut und Füssen zu schenken. Siehe dazu Referat HATT, Folien 12-21 und Merkblatt 107 der TVT.

Eine tierärztliche Gesundheitskontrolle soll zweimal jährlich, zu Beginn und Ende der Jagdsaison vorgenommen werden. Dies schliesst jeweils eine Parasitenkontrolle mit ein. Es ist zu empfehlen, im Krankheits- oder Verletzungsfall einen spezialisierten Tierarzt zu verpflichten und auf eigene Heilungsversuche zu verzichten. Siehe Referat HATT, Folien 13-16.

Das Bereitstellen der für die Behandlung und Pflege notwendigen Einrichtungen **innerhalb nützlicher Frist** dürfte in der Praxis kein Problem sein und muss in der Richtlinie nicht näher ausgeführt werden.

Geeignete Massnahmen zum Schutz der Tiere schliessen ein, dass Geschirr und Haltungseinrichtungen sauber und in gutem Zustand sind. Nicht gefressene Teile von Tierkörpern und grössere Schmutzpartikel sind laufend zu entfernen. Ungeeigneter Boden kann ein Problem sein. Nach Bedarf ist der Bodengrund (Sand) auszuwechseln oder zu Harken (siehe LIERZ et al., 2010; LIERZ, 2011). Die obere Fläche des Blocks muss mit einer geeigneten Auflage versehen sein. Diese ist zu ersetzen, wenn sie zerschissen ist. Siehe dazu Referat RICHTER, Titel 54-55.

Betr. Pflegemassnahmen am Tier selbst: Krallenschneiden spielt keine Rolle. Eventuell muss bei Bedarf der Schnabel gekürzt werden.

Einschränkung des Komfortverhaltens (**nicht unnötig**): Die Sachverständigen stellen einvernehmlich fest, dass es eine mögliche Einschränkung des Komfortverhaltens durch die Haltung nicht gibt.

843. Witterung

TSchV Art. 6 Schutz vor Witterung

¹ Der Tierhalter sorgt für den **notwendigen** Schutz der Tiere, die sich der Witterung nicht anpassen können.

Konkrete Anforderungen:

Alle Arten benötigen einen Schattenplatz bei Hitze, Regenschutz und Windschutz. Bei ortsfesten Einrichtungen soll auch ein Platz vorhanden sein um sich zu sonnen.

Wüsten- und in der Regel Rotschwanzbussarde sollen so untergebracht werden, dass ihre Umgebungstemperatur nicht längerfristig unter -15°C fällt (RICHTER; siehe auch BMELF, 1997).

844. Unterbringung, Infrastruktur

TSchV Art. 7 Unterkünfte, Gehege, Böden

¹ Unterkünfte und Gehege müssen so gebaut und eingerichtet sein, dass: (a.) die Verletzungsgefahr für die Tiere **gering** ist; (b.) die Gesundheit der Tiere nicht beeinträchtigt wird; und (c.) die Tiere nicht entweichen können.

² Unterkünfte und Gehege müssen so gebaut und eingerichtet und so geräumig sein, dass sich die Tiere darin **arttypisch verhalten** können.

³ Böden müssen so beschaffen sein, dass die Gesundheit der Tiere nicht beeinträchtigt wird.

TSchV Anh. 2 – Qualitative Anforderungen

5) Der Art entsprechende Versteckmöglichkeiten, wie Schilf, Büsche, Boden- oder Baumhöhlen..

11) Aufbaumöglichkeit.

12) Für nicht winterharte Arten muss ein Innenraum vorhanden sein.

15) Badegelegenheit

JSV Art. 6bis - Falknerische Haltung

² Bei der falknerischen Haltung von Greifvögeln ist die folgende Haltung zulässig:

a. während der Gefiedermauser und des Brutgeschehens in Mauserkammern;

b. zur Sicherstellung eines verletzungsfreien Fluges vorübergehend auf Flugdrahtanlagen;

c. kurzfristig in Anbindehaltung an der Fessel im Zusammenhang mit dem Transport, der Ausbildung von Jungvögeln, dem Flugtraining und der Jagdausübung.

Konkrete Risiken und Anforderungen:

Beim **hohen Reck** ist die Verletzungsgefahr relativ gross und das arttypische Verhalten ist eingeschränkt. Die Haltung auf dem hohen Reck ist daher nur in bestimmten Situationen und zeitlich limitiert akzeptabel. Siehe dazu Referat RICHTER, Titel 48-50.

Bei der Haltung auf **Blockjule** bzw. **Sprenkel** ist die Verletzungsgefahr gering und die Bewegungsfreiheit etwas weniger eingeschränkt als beim hohen Reck. Die Haltung ist daher nur zeitlich limitiert akzeptabel. Siehe dazu Referat RICHTER, Titel 52-53.

Bei der Haltung auf **Flugdrahtanlagen** ist bei geeigneter Konstruktion die Verletzungsgefahr gering und die möglichen Flugstrecken sind länger als bei Haltung in Mauserkammer oder Voliere. Siehe dazu Referat RICHTER, Titel 58-60.

Oberstes Prinzip der Haltung in der **Mauserkammer** ist die Unversehrtheit des Beizovogels, der nur mit komplett durchgemauserten, intaktem Gefieder erfolgreich eingesetzt werden kann (HEIDENREICH, 2013). Dabei wirkt sich die optische Abschirmung positiv aus, je geschlossener sie ist, umso weniger Stress. Je mehr Drahtgeflecht verwendet wird, umso grösser ist die Verletzungsgefahr namentlich bei Habicht/Sperber. Der Vogel muss aber Sonne haben und eine gute Ventilation ist Bedingung. Bei der Mauserkammer sollen drei Seiten geschlossen sein, die Wände glatt, die für den Verschluss der vierten Seite verwendeten Latten abgerundet. Die Einrichtung soll spartanisch sein und aus einer Badebrente, 3-4 unterschiedliche Sitzmöglichkeiten, einem Horstplatz und einer Fütterungseinrichtung bestehen. Um ein Entweichen zu verhindern, soll der Zugang über eine Schleuse erfolgen. Die Sachverständigen sehen eine Grundfläche von 10 m² und ein Raumvolumen von 25 m³ für angemessen an. Siehe dazu Referat RICHTER, Titel 61-65. Als obere Abdeckung ist ein Netz einem Drahtgeflecht vorzuziehen(HEIDENREICH, 2013).

Die Vertreter des BLV vertraten die Position, eine **Voliere** mit den in Anhang 2 TSchV vorgegebenen Dimensionen müsse vorhanden sein. Eine falknerische Haltung entbinde nicht davon, die TSchV einzuhalten.

In der Tierschutzverordnung fehlen Angaben zum **Schutz vor Prädatoren**.

TSchV Art. 8 Standplätze, Boxen, Anbindevorrichtungen

¹ Standplätze, Boxen und Anbindevorrichtungen müssen so gestaltet sein, dass sie nicht zu Verletzungen führen und die Tiere **arttypisch** stehen, sich hinlegen, ruhen und aufstehen können.

² Seile, Ketten, Halsbänder und ähnliche Anbindevorrichtungen sind **regelmässig** zu überprüfen und den Körpermassen der Tiere anzupassen.

Konkrete Anforderungen:

Absatz 1 ist im Falle der falknerischen Haltung nicht anwendbar.

Die Überprüfung des Geschirrs (**regelmässig**) hat jeweils vor dem Freiflug zu erfolgen.

845. Freiflug

JSV Art. 6bis Falknerische Haltung

¹ Die Bewilligung zur falknerischen Haltung von Greifvögeln wird nur erteilt, wenn: ...c. die falknerisch gehaltenen Vögel ihrem **natürlichen Bedürfnis** entsprechend **ausreichend** Gelegenheit zum Freiflug haben.

TSV Anhang 2 Tabelle 2 Fussnote 14)

Greifvögel in falknerischer Haltung müssen **regelmässig** und **ausreichend** Gelegenheit zum Freiflug haben.

Nach dem Verlassen des elterlichen Reviers streifen Jungvögel während einigen Tagen oder Wochen umher und können dabei Dutzende oder Hunderte von Kilometern zurücklegen (siehe Referat AEBISCHER, Abschnitt 8 (Habicht) und 15 (Wanderfalke), sowie RUTZ (2003) für Habicht, MARQUISS & NEWTON (1981) und WYLLIE (1985) für Sperber). In diesem Alter werden Greifvögel in falknerischer Haltung abgetragen, d.h. es wird sehr viel mit ihnen gearbeitet, sodass sie ausreichend fliegen können.

Adulte Greifvögel haben keinen nennenswerten autonomen Bewegungsbedarf (siehe Referat RICHTER, Titel 72) also nur ein geringes **natürliches Bedürfnis** zu fliegen. Die Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz stellt explizit fest, dass Greifvögel nicht zum Spaß fliegen. „Tiere handeln nur, wenn eine Handlungsbereitschaft, auch Motivation genannt, vorhanden ist. Die Motivation zum Fliegen stammt überwiegend aus den Funktionskreisen Nahrungsaufnahme und Feindvermeidung. In der entsprechenden Jahreszeit.“ (TVT, 2010, S. 5).

Adulte Habichte im Freiland verbringen lediglich einige Minuten pro Tag in der Luft, wobei bei stärkerem Hunger öfter geflogen wird. Weibliche Habichte jagen nur ca. 9 Monate im Jahr (siehe Referat AEBISCHER, Abschnitt 7; RUTZ, C., 2006; BEDNAREK, W., 1999). Auch Wanderfalken fliegen in erster Linie, um Nahrung zu beschaffen. Dabei reicht oftmals ein erfolgreicher Jagdflug pro Tag, der in leicht zu bejagenden Gebieten nur 1-2 Minuten dauern kann. In Frühjahr finden Balzflüge statt, während Brut und Nestlingsaufzucht ist die Flugaktivität der weiblichen Tiere stark reduziert (siehe Referat AEBISCHER, Abschnitt 7; BEDNAREK, W., 1999).

Auch bei der Haltung in einer Voliere, deren Dimensionen der Tierschutzverordnung entsprechen, können Greifvögel keine Balzflüge ausführen. Ob und inwieweit das Wohlergehen der Vögel dadurch beeinträchtigt wird, ist nicht bekannt. Sicher ist, dass Paarung und Aufzucht nicht abhängig davon sind, was durch die gut funktionierende Zucht der meisten Greife in Volieren verdeutlicht wird (DOLLINGER et al. 2014).

Konkrete Anforderungen:

Grundvoraussetzung für die falknerische Haltung ist, dass die Vögel ausserhalb der Brut- oder Mauserzeit, d.h. während der Jagdzeit, ausreichende Bewegungsmöglichkeit durch Freiflug haben. Siehe dazu auch Ziffer 833. Sofern die klimatischen Verhältnisse es zulassen soll während dieser Periode Freiflug **mindestens jeden zweiten Tag** gewährt werden. Ist dies nicht möglich, sind die Vögel in einer Mauserkammer / Voliere oder am Flugdraht zu halten (BMELF, 1997). Das Training kann 2-3 Wochen vor den Jagdflügen einsetzen. Die **effektive Flugdauer** pro Tag kann relativ kurz sein, beim Jagdflug wird die Motivation durch den Fang der Beute beendet. Trainingsflüge können maximal so lange ausgedehnt werden, bis die Motivation nachlässt. Sie lassen sich kaum über 15 Minuten ausdehnen. Forderungen nach einer oder zwei Stunden Flugzeit pro Tag sind unrealistisch und gehen also an den biologischen Möglichkeiten der Vögel vorbei (TVT, 2006).

85. Ausbildung und Einsatz

Konkrete Anforderungen:

Voraussetzung für Freiflug und jagdlichen Einsatz ist, dass der Vogel abgetragen ist. In der TSchV gibt es hierzu keine Angaben. Die JSV besagt lediglich, dass in diesem Zusammenhang die Anbindehaltung kurzfristig zulässig ist.

Die Möglichkeit zum jagdlichen Einsatz ergibt sich aus der Definition der Jagdzeiten – bei Rabenkrähe eventuell ganzjährig. Ferner besteht die Möglichkeit ausserhalb der Jagdzeit Greifvögel mit entsprechender Bewilligung zum Vergrämen von Vögeln, die auf Flughäfen oder in Städten unerwünscht sind, einzusetzen.

86. Transport

Es gelten die Artikel 150-176 TschV, soweit auf Greifvögel anwendbar.

Konkrete Anforderungen:

Der Transport erfolgt in Kiste oder unter Haube. Es empfiehlt sich, die Kiste mit einem Lüfter zu versehen.

87. Sachkundenachweis

TSchV Art. 85 Anforderungen an Personen, die Wildtiere halten oder betreuen

¹ In bewilligungspflichtigen Wildtierhaltungen müssen die Tiere unter der Verantwortung eines Tierpflegers betreut werden.

² In Wildtierhaltungen mit nur einer Tiergruppe mit ähnlichen Haltungsansprüchen genügt es, wenn die für die Tierbetreuung verantwortliche Person über eine Ausbildung nach Artikel 197 (fachspezifische, berufsunabhängige Ausbildung) verfügt.

Konkrete Anforderungen:

Fachspezifische berufsunabhängige Ausbildungen (FBA) für die Haltung von Greifvögeln müssen von Organisationen vermittelt werden, die hierfür vom BLV nach Art. 192 Abs. 1 Bst. b. TSchV anerkannt sind. Die Liste der für die Vermittlung dieser Ausbildung anerkannten Organisationen ist auf der Internetseite des BLV zu finden (<http://www.blv.admin.ch/themen/tierschutz/04013/04015/?lang=de>).

88. Dokumentation

881. Buchführungspflicht

Die Tierschutzverordnung Art. 93 und Jagdverordnung Artikel 6bis Abs. 3 gelten.

Konkrete Anforderungen:

Die Dokumentation muss folgende Angaben enthalten:

- a. Zuwachs (Datum, Geburt oder Herkunft, Anzahl) (TSV);
- b. Abgang (Datum, Name und Adresse des Abnehmers oder Tod, Ursache des Todes wenn bekannt, Art der Tötung, Anzahl) (TSV);
- c. Dauer der Anbindehaltung (JSV);
- d. Mausegewicht und Tagesgewichte während Jagdzeit;
- e. Trainings- / Jagdflüge;

Für die Dokumentation von Gewicht und Freiflug kann das Formular der SFV verwendet werden.

Denkbar wäre auch die Dokumentation der täglichen Dauer der Beschäftigung mit den Tieren. In der Praxis wäre diese aber kaum überprüfbar.

882. Kennzeichnung

Dieser Punkt wurde nicht diskutiert. Grundsätzlich stehen folgende Markierungsverfahren zur Kennzeichnung von Greifvögeln zur Auswahl oder können miteinander kombiniert werden, um eine relative Zuverlässigkeit zu erlangen (SEITZ & HAVELKA, 1991):

- Offene, eventuell amtlich versiegelte oder geschlossene Metallringe
- Plastikringe
- Pedigramme
- Transponder

In der Schweiz werden geschlossene Ringe oder Transponder verwendet (KLEGER). Zumindest früher auch die vernietbaren Ringe des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (DOLLINGER).

882. Volierengrösse und Anzahl Vögel

891. Mindestanforderungen an Gehegedimensionen

TSchV Art. 10 Mindestanforderungen

1 Unterkünfte und Gehege müssen den Mindestanforderungen nach den Anhängen 1–3 entsprechen.

Art. 95 Bewilligungsvoraussetzungen

2 Den Mindestanforderungen nach Anhang 2 nicht voll entsprechen müssen: (a.) Gehege für Tiere, die häufig und regelmässig in der Manege ausgebildet, trainiert oder vorgeführt werden, sofern die räumlichen Verhältnisse an einzelnen Gastspielorten dies nicht zulassen; (b.) Gehege, in denen Tiere nur kurze Zeit gehalten werden.

Anhang 2 Tabelle 2

14) Tag- und Nachtgreife dürfen nur in nicht öffentlich zugänglichen Tierhaltungen an der Fessel gehalten werden. Greifvögel in falknerischer Haltung müssen regelmässig und ausreichend Gelegenheit zum Freiflug haben.

Weil sich Zoos bemühen, im Rahmen ihrer Möglichkeiten ihre Tiere möglichst gut zu halten, besteht bei ihnen - anders als im Nutztier- und Versuchstierbereich - kein Interesse, auszuloten, welche Mindestanforderungen erfüllt sein müssen, damit dem Tier keine Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden. Tierschutzrelevante Forschung an gehaltenen Wildtieren fokussiert daher in aller Regel darauf, möglichst optimale Haltungsbedingungen zu schaffen. wegen des Fehlens wissenschaftlicher Erkenntnisse dienen daher hauptsächlich tierhalterische und tiermedizinische Erfahrungswerte als Grundlage für die Festlegung von gesetzlichen Mindestanforderungen. Allerdings sind in der Regel offizielle Mindeststandards für Wildtiere arbiträr festgelegt und höher als effektiv erforderlich wäre.

Beispiele: Nach Schweizerischer Tierschutzverordnung sind erforderlich für

1.1 Schweine mit 6 Jungen bis 110 kg:

- bei Hausschweinen: 14.5 m²
- Bei Wildschweinen: 100 m²

1.4 Rinder mit halbwüchsigen Kälbern:

- bei Hausrindern: 30 m² Laufstall
- bei sub-/tropischen Wildrindern 500 m² Aussengehege + 30 m² innen

Diese Ungleichbehandlung ist sachlich nicht gerechtfertigt, wie RICHTER et al. (2011) feststellen: „Es ist nicht einzusehen, warum diese Kriterien (d.h. nach TSCHANZ bzw. STAUFFACHER) als solche an Wildtiere anders anzulegen seien als an domestizierte Tiere.“

Weil wenig gesicherte Erkenntnisse über tatsächliche Mindestanforderungen vorliegen, bestehen erhebliche Divergenzen bei der Abgabe von Empfehlungen und der Festlegung von Mindeststandards, wie am Beispiel der Volierenhaltung von Grossfalken (1-2 Vögel) deutlich wird:

Land	Art des Erlasses	Jahr	Fläche	Volumen
Schweiz	Verordnung	1981	10 m ²	25 m ³
HAMMER et al.	Wiss. Publikation, Empfehlung Einzelvogel	1989	7.5 m ²	18.75 m ³
HAMMER et al.	Wiss. Publikation, Empfehlung Paar	1989	12 m ²	30 m ³
Frankreich	Allgemeinverfügung (Arrêté)	1992	15 m ²	37.5 m ³

Deutschland	Gutachten – Leitlinie (Empfehlung)	1995	50 m ²	150 m ³
Deutschland	Gutachten - Mindestanforderung	1997	12 m ²	30 m ³
Belgien	Allgemeinverfügung (Arrêté)	2000	20 m ²	60 m ³
Schweden	Amtsverordnung	2004	10 m ²	30 m ³
Frankreich	Kreisschreiben (Dienstanweisung)	2005	*	*
Österreich	Verordnung	2006	10 m ²	25 m ³
Schweiz	Verordnung	2008	20 m ²	60 m ³

* Für falknerische Haltung keine Dimensionen angegeben, nur qualitative Anforderungen.

892. Anwendbarkeit der Volieregrösse der TschV

Anmerkung 13 zu Tabelle 2 (Vögel) der TschV anerkennt grundsätzlich die falknerische Haltung, an die folgende Anforderungen gestellt werden: „Tag- und Nachtgreife dürfen nur in nicht öffentlich zugänglichen Tierhaltungen an der Fessel gehalten werden. Greifvögel in falknerischer Haltung müssen regelmässig und ausreichend Gelegenheit zum Freiflug haben.“

Grundsätzlich stellt sich die Frage, ob die Tabellen des Anhangs 2 TSchV auf Vögel in falknerischer Haltung überhaupt anwendbar ist und falls ja, in welchem Umfang.

Die Sachverständigen stellten sich auf den Standpunkt, dass ein Vogel, solange er während der Jagdzeit regelmässig Trainings- oder Jagdflüge absolviert, sich in falknerischer Haltung befindet (also auch während der Mauserzeit), die auf der Grundlage der JSV zu regeln ist. Wird er nicht mehr regelmässig geflogen, wird er zum Volierenvogel, dessen Haltung sich an der Tabelle 2 (Vögel) der TschV orientieren muss.

893. Limitierung der Anzahl Vögel pro Halter

Abschliessend wurde diskutiert, ob eine Limitierung der Anzahl Vögel pro Halter zweckmässig sei.

In Deutschland ist nach § 3 Absatz 2 Ziffer 2 der Bundeswildschutzverordnung die Zahl der Greifvögel pro Falkner wie folgt beschränkt: „Wer Greife oder Falken hält, darf insgesamt nicht mehr als zwei Exemplare der Arten Habicht, Steinadler und Wanderfalke halten.“

Wie RICHTER ausführt, handelt es sich dabei nicht um eine Tierschutz-, sondern um eine Artenschutzbestimmung, um zu verhindern, dass zu viele Vögel für falknerische Zwecke der Natur entnommen werden. Für nicht-einheimische Arten gibt es keine derartige Beschränkung.

Die Sachverständigen stellten sich auf den Standpunkt, dass nicht die Zahl der Vögel pro Halter relevant sei, sondern die Zeit, die der Halter oder Betreuer für die Vögel aufwenden kann. Als Faustregel kann dabei im Jahresmitteln von einer Stunde pro Tag und Vogel ausgegangen werden.

9. Entwurf einer Vollzugsrichtlinie

Die Vorlage eines formulierten Entwurfs geht eigentlich über den erteilten Auftrag hinaus, der nur vorsah, dass zu überprüfen sei, inwieweit der Entwurf der SFV noch tauglich bzw. wo er angepasst werden müsste. Grundlage des nachstehenden Textes sind die Ergebnisse der Expertenrunde, der Entwurf 2011 des SFV sowie ergänzende Informationen aus der Literatur.

1. Vorbemerkungen	Anmerkungen
<p>¹ Vögel fliegen nur, wenn eine entsprechende Handlungsbereitschaft (Motivation) vorhanden ist. Das Fliegen beinhaltet also immer einen Grund, wie Nahrungssuche, Balz, Zugverhalten, Revierverteidigung oder Flucht.</p> <p>² Greifvögel sind Beutegreifer die ihren Nahrungsbedarf mittels Fangen oder Sammeln (Aasfresser) von Beutetieren decken. Die dazu notwendigen Jagd- oder Suchflüge verbrauchen in der Regel viel Energie des Jägers. Aus diesem Grund beschränkt sich ihre Bewegungsaktivität auf ein notwendiges Minimum. Erwachsene Greifvögel, insbesondere Wanderfalken, Habichte und Sperber verwenden nachweislich bei ausreichendem Beuteangebot ausserhalb der Brutzeit für diese Flugaktivität kaum mehr als 15 Minuten pro Tag. Den Rest des Tages verbringen freilebende, genauso wie von Menschen gehaltene Greifvögel mit Komfortverhalten (wie Sichputzen, Baden, Sonnenbaden) oder mit Ruheverhalten (Schlafen Tagdösen) etc.</p> <p>³ Die falknerische Haltung von Greifvögeln ist eine sich über Jahrhunderte bewährte Methode, um Greifvögel in engem Kontakt mit dem Menschen so zu halten, dass das Wohlergehen der Greifvögel im Sinne der Artikel 3 und 4 des Tierschutzgesetzes gewahrt wird.</p> <p>⁴ Die Haltung von Greifvögeln hat sich im Allgemeinen an der Tierschutzverordnung zu orientieren, die als Bewilligungsvoraussetzung u.a. die Unterbringung in einer Voliere nach ihrem Anhang 2 vorschreibt. Für Vögel die zur aktiven Jagd eingesetzt werden, ist jedoch im Sinne einer <i>lex specialis</i> die JSV anwendbar, die zum Teil von der Tierschutzverordnung abweichende, „falknerische Haltung“ genannte Haltungsbedingungen vorsieht. Die falknerische Haltung ist nach Massgabe von Art. 6^{bis} JSV, konkretisiert durch die vorliegende Vollzugshilfe, zu bewilligen.</p>	<p>Abs. 1 aus Entwurf SFV modifiziert nach Literaturangabe (TVT)</p> <p>Abs. 2 aus Entwurf SFV</p> <p>Abs. 3 und 4 NEU</p> <p>Abs. 4 dürfte Anlass zu Diskussionen mit dem BLV geben.</p>
2. Anwendungsbereich	
<p>¹ Diese Vollzugshilfe ist auf Bewilligungsverfahren für die falknerische Haltung von Greifvögeln im Rahmen von Art. 6^{bis} JSV anwendbar.</p> <p>² Sie deckt die in der Schweiz gebräuchlichen Greifvogelarten ab:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wanderfalk (<i>Falco peregrinus</i>) und andere geeignete Falken • Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>) • Wüstenbussard (Harris' Hawk, <i>Parabuteo unicinctus</i>) und Rotschwanzbussard (<i>Buteo jamaicensis</i>) • Sperber (<i>Accipiter nisus</i>) und andere kleine Habichte <p>³ Werden andere Tag- oder Nachtgreife falknerisch gehalten, sind gegebenenfalls einzelne Anforderungen entsprechend den Bedürfnissen der jeweiligen Art anzupassen.</p> <p>⁴ Die Vollzugshilfe ist nicht anwendbar auf die Haltung von Vögeln, die nicht jagdlich geflogen, sondern nur in Schaubetrieben vorgeführt werden.</p> <p>⁵ Ferner sind Greifvogel-Arthybriden nicht berücksichtigt, da deren Einfuhr und</p>	<p>NEU</p> <p>Es wäre sinnvoll, für die Haltung in Schaubetrieben gleichlautende Vorgaben anzuwenden.</p>

Haltung nach Art 8 bis Abs. 2 und Anhang 2 der Jagdverordnung verboten ist.	
3. Begriffe	
<p>¹ Im Jahresverlauf wird zwischen den folgenden zeitlichen Phasen unterschieden:</p> <p>a. Jagdzeit</p> <p>Die Jagdzeit ergibt sich im Wesentlichen als Folge der in Jagdgesetz oder Jagdverordnung für die beizjagdrelevanten Arten festgelegten Schonzeiten. Sofern der Vogel vermausert ist, ist jagdliches Fliegen in besonderen Fällen auch ausserhalb der offiziellen Jagdzeiten möglich (z. B. Schaden stiftende Rabenkrähen, Vergrämen von Vögeln auf Flughäfen).</p> <p>b. Mauserzeit</p> <p>Die Mauserzeit ist variabel, von Vogel zu Vogel verschieden. Sie beginnt ab März und endet spätestens Ende Oktober. Sie dauert meist 6 Monate mit einer Bandbreite von 4.5 bis 8 Monaten.</p> <p>c. Brutzeit</p> <p>Die Brutzeit fällt in die Mauserzeit. Die Eiablage erfolgt in der Regel ab März, der Schlupf bis Ende Mai.</p> <p>² Als Abtragen bezeichnet man den Prozess der Zählung der Vögel und ihrer Ausbildung für die Beizjagd.</p>	NEU
4. Grundvoraussetzungen	
<p>¹Die falknerische Haltung setzt aktives Jagen mit dem Greifvogel voraus, was bedingt, dass der Halter nicht nur über die notwendige Sachkunde (siehe Kapitel 10), sondern auch über eine kantonale Berechtigung zur Ausübung der Beizjagd (Jagdbefähigung, Falknereibewilligung) verfügt.</p> <p>²Wird ein Greifvogel nicht mehr aktiv geflogen, muss er sofort in eine Anhang 2 der TSchV entsprechende Voliere umgesiedelt werden.</p> <p>³Die falknerische Haltung ist eine Ganzjahreshaltung mit den Phasen Mauser- / Brutzeit und Jagdzeit. Sie setzt während der Jagdzeit regelmässigen, dem natürlichen Bedürfnis entsprechenden Freiflug voraus (siehe Kapitel 7).</p> <p>⁴Die falknerische Haltung, setzt Eigenremontierung voraus, da die Entnahme von Greifvögeln aus der Natur im Inland verboten, im Ausland verboten oder eingeschränkt ist. Sie ist daher grundsätzlich so zu betreiben, dass eine nachhaltige Zucht zur Bestandserhaltung möglich ist. Dies bedeutet nicht, dass jedes einzelne Tier zur Zucht gelangen muss.</p>	NEU
5. Allgemeine Anforderungen an die Haltung von Greifvögeln	
5.1 Fütterung	(Art. 4 TSchV)
<p>¹Während der Brut- und Mauserzeit ist täglich zu füttern, wobei einzelne Fastentage eingeschoben werden können.</p> <p>²Das Futter muss stets hygienisch einwandfrei sein und qualitativ den physiologischen Bedürfnissen des Greifvogels entsprechen, so dass keine Stoffwechselimbalancen oder Infektionen auftreten. Es ist also unter hygienischen Bedingungen zu lagern und so, dass es keine qualitativen Einbussen erleidet.</p> <p>³Als Grundfutter dienen Küken, Wachteln, Tauben, Mäuse, Beutevögel (z.B. Krähen) oder Rindfleisch. Ferner können Spezialfuttermittel verabreicht werden.</p> <p>⁴Wegen der Gefahr von Bleivergiftungen oder Einwirkungen von Narkotika dürfen keine geschossenen oder euthanasierten Tiere verfüttert werden. Schieres Muskelfleisch ist mit Mineralstoff- und Vitaminzusätzen zu supplementieren.</p>	<p>Absätze 1-4 neu, Absatz 5 aus Entwurf SFV ergänzt nach Literatur.</p> <p>Absatz 6 aus Entwurf SFV modifiziert auf Basis Expertenrunde:</p> <p><i>Zugang zu Wasser ist nach Ansicht der Sachverständigen im Sommer erforderlich, bei tiefen Aussentemperaturen jedoch nicht zwingend. Der Vogel wird bei Minustemperaturen auch</i></p>

<p>⁵Mengenmässig muss das Futter den Bedürfnissen und dem Einsatz des Greifvogels (Beizjagd, Zucht, Mauserzeit) angepasst sein. Während der Brut- und Mauserzeit wird in der Regel <i>ad libitum</i> gefüttert. Zur Erhaltung der Beutebereitschaft müssen die für den Freiflug trainierten Vögel während der Jagdzeit restriktiv d.h. angemessen gefüttert werden. Für die Jagdkörpermasse kann als Faustzahl etwa 85% der am Ende einer normalen Mauserzeit erreichten Masse angegeben werden. Diese Faustzahl ist von Art zu Art und auch individuell unterschiedlich. Ziel der Beutebereitschaft ist es, den Vogel mit einer Jagdkörpermasse einzusetzen, die der in freier Wildbahn entspricht.</p> <p>⁶Greifvögel decken ihren Wasserbedarf grösstenteils aus der Nahrung. Ausgenommen bei grosser Kälte muss trotzdem jederzeit frisches Wasser in einem flachen Gefäss (Badebrente) zum Trinken und Baden zur Verfügung stehen.</p>	<p><i>nicht baden wollen.</i></p>
<p>5.2 Betreuung und Pflege</p>	<p>(Art. 5 TSchV)</p>
<p>¹ Für die falknerische Haltung von Greifvögeln muss je nach Jahreszeit und Einsatz genügend Zeit für Freiflug, Fütterung, Pflege und Kontrolle zur Verfügung stehen. Als Faustregel für die Anzahl Vögel, die von einem Halter betreut werden können, kann dabei im Jahresmitteln von einer Stunde pro Tag und Vogel ausgegangen werden.</p> <p>² Die effektiv erforderliche Zeit kann aber stark differieren und ist den Bedürfnissen des Vogels anzupassen. Das Wohlergehen und die Sicherheit der Vögel müssen immer gewährt sein.</p> <p>³ Eine über Ganzkörperfütterung, Training und Jagdflüge hinausgehende Verhaltensanreicherung ist bei Greifvögeln nicht erforderlich.</p> <p>⁴ Eine Sichtkontrolle des Gesundheitszustandes und des Zustands der Einrichtungen durch die betreuende Person hat täglich zu erfolgen.</p> <p>⁵ Eine tierärztliche Gesundheitskontrolle soll zweimal jährlich, zu Beginn und Ende der Jagdsaison vorgenommen werden. Diese soll jeweils eine Parasitenkontrolle mit einschliessen.</p>	<p>Absätze 1 und 2 NEU, Absätze 3 bis 5 aus Entwurf SFV ergänzt auf Basis Expertenrunde</p>
<p>5.3 Schutz vor Witterung</p>	<p>(Art. 6 TSchV)</p>
<p>¹ Vögel in falknerischen Anbindehaltung sind, soweit erforderlich, gegen Witterungseinflüsse (Sonne, Regen, Kälte) und die Gefährdung durch Mensch und Tier zu schützen.</p> <p>² Insbesondere soll bei Hitze ein Schattenplatz, ferner ein Regen- und Windschutz vorhanden sein. Bei ortsfesten Einrichtungen soll auch ein Platz vorhanden sein, um sich zu sonnen.</p> <p>³ Einheimische Greife sind kältetolerant. Wüsten- und in der Regel Rotschwanzbussarde sollen so untergebracht werden, dass ihre Umgebungstemperatur nicht längerfristig unter -15°C fällt.</p>	<p>Absatz 1 aus Entwurf SFV leicht modifiziert (soweit erforderlich) auf Basis Expertenrunde. Abs 2 und 3 NEU auf Basis Expertenrunde.</p>
<p>5.4 Unterbringung</p>	<p>(Art. 7 TSchV)</p>
<p>¹ Unterkünfte und Gehege müssen so gebaut und eingerichtet sein, dass die Verletzungsgefahr für die Vögel gering ist, ihre Gesundheit nicht beeinträchtigt wird und die Vögel nicht entweichen können.</p> <p>² Unterkünfte und Gehege müssen so gebaut und eingerichtet und so geräumig sein, dass sich die Tiere darin arttypisch verhalten können. Eine Unterkunft (Falkenhäuschen) ist namentlich bei der Haltung auf Flugdrahtanlagen erforderlich. Sie muss über eine artgemässe Sitzgelegenheit verfügen. Die Gehegeeinrichtung soll aus einer Badebrente, wenigstens 3-4 unterschiedliche Sitzmöglichkeiten, einer</p>	<p>NEU, Abs. 2 auf Basis Expertenrunde</p>

<p>Fütterungseinrichtung und gegebenenfalls einem Horstplatz bestehen.</p> <p>³Böden müssen so beschaffen sein, dass die Gesundheit der Tiere nicht beeinträchtigt wird.</p>	
<p>6. Spezielle Anforderungen an die falknerische Haltung</p>	
<p>6.1 Grundsätze</p>	
<p>¹Für die falknerische Haltung eignen sich grundsätzlich nur abgetragene oder in Ausbildung stehende und an die Halteeinrichtung gewöhnte oder zu gewöhnende Greifvögel.</p> <p>²Sämtliche für die falknerische Haltung verwendeten Einrichtungen und Hilfsmittel müssen so gestaltet sein, dass sie die Anpassungsfähigkeit und die Körperfunktionen nicht überfordern, keine Verletzungen verursachen können, ein Entweichen verhindern und den hygienischen und klimatischen Bedürfnissen entsprechen.</p> <p>³Greifvögel dürfen nur in nicht öffentlich zugänglichen Tierhaltungen an den Fesseln gehalten werden.</p>	<p>Abs. 1 aus Entwurf SFV redaktionell modifiziert</p> <p>Abs. 2 aus Entwurf SFV, geringfügig redaktionell modifiziert</p> <p>Abs. 3 aus Entwurf SFV = Besondere Anforderung 14) zu Tabelle 2 TSchV</p>
<p>6.2. Abtragen</p>	
<p>¹ Durch das Abtragen sollen schrittweise folgende Ziele erreicht werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Greifvogel wird an das Geschirr (Geschüh, Haube) gewöhnt und akzeptiert die Annäherung und Berührung durch den Falkner ohne Stress oder Fluchtverhalten. • Der nun zahme Greifvogel ergreift die Initiative, nähert sich aktiv dem Falkner bzw. dem auf der Faust angebotenen Futter und steigt bzw. springt zur Nahrungsaufnahme auf die Faust über. • Der Greifvogel wird herumgetragen und akzeptiert "externe Störquellen" wie z.B. Autos, fremde Personen, Hunde, Pferde etc. ohne Stress oder Fluchtverhalten. Gleichzeitig lernt er das Federspiel kennen, eine Beuteattrappe an einer Schnur, die für das Flugtraining und zum Anlocken des frei fliegenden Vogels eingesetzt wird. • Danach folgt das Flugtraining, in den ersten Tagen an der sogenannten „Lockschnur“, dann frei fliegend zum Muskelaufbau und Erlangen der für die Jagd erforderlichen Kondition. Erst wenn diese erreicht ist, kommt es zum ersten Jagdeinsatz. <p>² Das Abtragen basiert im Wesentlichen auf dem Lernprinzip der "operanten Konditionierung" bei dem eine gewünschte Handlung des Beizvogels durch regelmässige Belohnung mit Futter positiv bekräftigt wird.</p> <p>³ Negative Bekräftigungen (Bestrafungen) sind zu vermeiden.</p>	<p>NEU nach Literatur (HABICH, 2011, HEIDENREICH, 2013))</p>
<p>6.3 Volieren und Mauserkammern</p>	
<p>6.3.1 Volieren</p>	
<p>¹ Anhang 2 der Tierschutzverordnung schreibt für das Halten von Greifvögeln Volieren bestimmter Grössen vor. In solchen Volieren, besonders wenn es sich um Ganzdrahtvolieren handelt, sollten nur sehr gut eingewöhnte Greifvögel, die langsam beschleunigen wie (wie z.B. Bussarde), oder aber unfallbedingt nicht mehr flugfähige Vögel gehalten werden. Für Greifvögel die zur Beizjagd, für Freiflüge und die Zucht vorbereitet und eingesetzt werden, ist die falknerische Haltung besser geeignet. Beutebereite Greifvögel, speziell solche, die bei der Beizjagd eingesetzt werden, können sich in grossen Drahtvolieren verletzen und das Gefieder beschädigen. Dies gilt auch für Pfleglinge.</p>	<p>Absatz 1 aus Entwurf SFV kombiniert aus zwei Passgaen und leicht modifiziert</p> <p>Abs 2 und 3 NEU auf Basis Expertenrunde und Literatur</p>

² Sinnvollerweise soll bei klein dimensionierten Volieren die Rückwand und Teile der Seitenwände nicht aus Drahtgeflecht, sondern aus Mauerwerk, Brettern, einer Rundholz-Palisade oder anderen geeigneten, nicht-transparentem Materialien bestehen, damit die Vögel eine Rückzugsmöglichkeit haben.

³ Um einem Entweichen vorzubeugen, soll der Zugang zur Voliere über eine Schleuse erfolgen.

6.3.2 Mauser- oder Zuchtkammern (Abb. 1/ 1a + 2 / 2a)

¹ Mauser- und oder Zuchtkammern sind unabdingbarer Bestandteil einer falknerischen Haltungseinrichtung. Es handelt sich um eher kleine Volieren die teilweise oder ganzseitig geschlossen und überdacht sind. Diese Volieren erlauben ein arttypisches Verhalten der Vögel und geben die nötige Nähe des Menschen für Freiflug und Pflege. Für die Haltung von Greifvögeln, die für den Freiflug und oder die Zucht eingesetzt werden, kann grundsätzlich nur diese Haltung - auch in Kombination mit der zeitweiligen Anbindehaltung oder Flugdrahthaltung - empfohlen werden.

² Allseitig geschlossene Kammern sind nicht einsehbar, verfügen aber von oben über Tageslicht. Zur Vermeidung von Hitzestau muss für eine ausreichende Luftzirkulation gesorgt werden. Dazu empfiehlt es sich, zwischen Fundament und Kammerwand ca. 3 cm breite Schlitze anzubringen. Die Verletzungsgefahr ist minimal, die Vögel verwildern aber rasch, wenn sie nicht regelmässig in eine zeitweilige falknerische Anbindehaltung überführt werden. Bei nicht allseitig geschlossenen Kammern müssen einsehbare Seiten mit einer Sichtblende, z.B. einem vertikalen Lattenrost versehen sein, der innen gebrochene Kanten aufweist. Die obere Abdeckung soll elastisch und gleichzeitig mardersicher sein. Zur Minimierung der Unfallgefahr kann mit dem nötigen Abstand unter dem Drahtgeflecht ein Netz montiert werden.

³ Die Inneneinrichtung ist so zu gestalten, dass das Fliegen nicht behindert wird und die Sitzgelegenheiten, der Futterbereich (Atzbrett) und die Badebrente nicht von Exkrementen verschmutzt werden können. Die Wände, der Boden sowie alle Einrichtungsgegenstände müssen leicht zu reinigen sein.

⁴ Um einem Entweichen vorzubeugen, soll der Zugang zur Kammer über eine Schleuse erfolgen.

⁵ Mindest-Raumbedarf für Mauserkammern / Zuchtkammern:

- Habicht, Bussarde, Grossfalken: Grundfläche 10 m², Volumen 25 m³, Mindestbreite 2 m
- Sperber, Kleinfalken: Grundfläche 6 m², Volumen 15 m³, Mindestbreite 1.5 m
- Bei anderen Arten sind die Dimensionen je nach Grösse der Vögel anzupassen.

Absatz 1 aus Entwurf SFV

Absatz 2 aus Entwurf SFV, ergänzt nach Literatur (HARTMANN, LIERZ) und auf Basis Expertenrunde

Absatz 3 aus Entwurf SFV

Absatz 4 NEU auf Basis Expertenrunde

Absatz 5 aus Entwurf SFV, redaktionell angepasst und Beschränkung auf Arten im Anwendungsbereich.

Die Dimensionen sind aus Sicht der Sachverständigen akzeptabel, dürften aber der Hauptdiskussionspunkt bei der Anhörung des BLV sein.

Beispiel 1 Mauserkammer mit Lattenrost an der Vorderseite

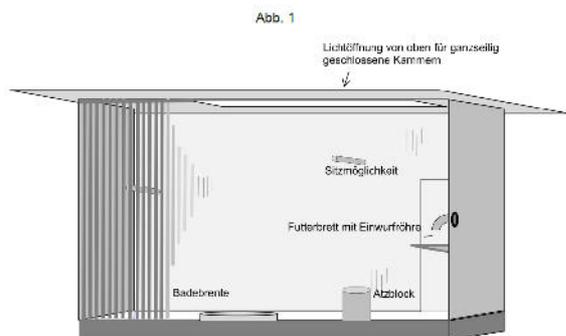
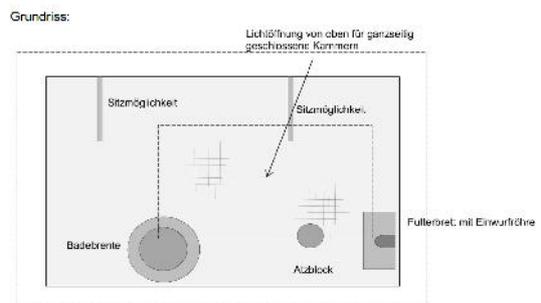


Abb. 1a



Beispiel 2 Zuchtkammer ganzseitig geschlossen

Die Lichtöffnungen (Lattenrost etc.) sind so zu gestalten, dass sich der Vogel nicht verletzen kann und der Zugriff durch Mensch und Tier verunmöglicht wird.

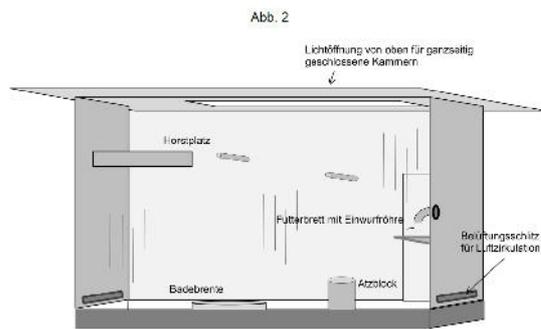
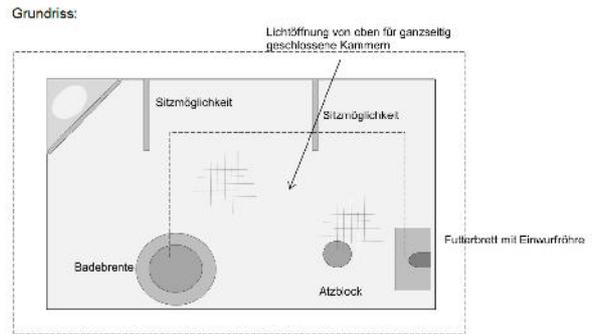


Abb. 2a



6.4 Flugdrahtanlagen (Abb. 3 und 4)

¹ Dem Flugverhalten richtig angepasste Flugdrahtanlagen bieten besonders für Habichte, aber auch für alle anderen Beizvögel auch in der Mauserzeit genügend Bewegungsmöglichkeit bei erhaltenem Kontakt zum Menschen und anderen Umwelteinflüssen, wie z. B. zum Hund. Als eine ideale und gut bewährte Alternative zur Haltung in der Mauserkammer und Ergänzung bei der zeitweiligen falknerischen Anbindehaltung kann die Haltung in Flugdrahtanlagen für abgetragene Vögel ganzjährig eingesetzt werden.

² Flugdrahtanlagen bestehen aus einem zwischen zwei Sitzmöglichkeiten gespannten Stahldraht oder einer Nylonschnur. Eine oder beide Sitzmöglichkeiten müssen als Witterungsschutz mit einer dreiseitig geschlossenen und überdachten Hütte versehen sein. Wenn nur eine Schutzhütte vorhanden ist muss das Ende der Flugdrahtanlage so gebaut sein, dass keine Verletzungen durch abruptes Stoppen möglich sind (Abschlusswand, Brems, etc.).

³ Am Stahldraht oder an der Nylonschnur läuft ein Ring an dem der Vogel falknerisch angebunden wird. (Langfessel, Drahle, Geschühriemen).

⁴ Zum Schutz vor andern Tieren muss die ganze Flugdrahtanlage mit Maschendraht eingezäunt **und überdeckt** sein.

oder

⁴ Zum Schutz vor andern Tieren muss die ganze Flugdrahtanlage mit Maschendraht eingezäunt sein. **Wo die Haltung im Jagdgebiet eines Uhus liegt, soll die Schutzhütte mit einer Tür aus Holzlatten versehen sein, die nachts geschlossen werden kann.**

⁵ Sofern nötig muss diejenige Längsseite, bei der wiederkehrende Störungen den Beizvogel erschrecken können, mit einem Sichtschutz versehen werden.

⁶ Die ganze Einrichtung muss so gebaut sein, dass sich der Vogel weder verletzen noch mit der Langfessel hängen bleiben kann.

⁷ Die Länge des Flugdrahtes darf 4 m nicht unterschreiten und für Vögel mit einer hohen Startgeschwindigkeit (Habicht) nicht mehr als 6 m betragen. Bei gut eingewöhnten Vögeln und solchen mit eher langsamer Startgeschwindigkeit wie z.B. Grossfalken und Bussarden kann die Länge bis 15 m betragen.

⁸ Die Sitzgelegenheiten sind so zu gestalten dass sie den Bedürfnissen des Greifvogels entsprechen (Material, Polsterung, Durchmesser/Griffweite).

⁹ In Reichweite des Vogels muss sich ein der Grösse des Vogels angepasstes Badebecken (Badebrenne) mit frischem Wasser befinden. Der Durchmesser muss mindestens der Gesamtlänge des Vogels entsprechen. Der Wasserstand sollte bis maximal Mitte Flügel des stehenden Vogels reichen.

¹⁰ Die Länge der Langfessel ist so zu wählen, dass der Vogel alle benötigten Einrich-

Abs. 1 bis 3 aus Entwurf SFV ergänzt nach Literatur (HARTMANN).

Zu Abs 4: : *Im Rahmen der Expertenrunde wurden nur nicht überdeckte Anlagen vorgestellt. Im Nachgang teilte KLEGER mit, dass aus Sicht der SFV Flugdrahtanlagen überdeckt sein müssten. Daher werden dem BAFU zwei Möglichkeiten zur Auswahl vorgelegt. Der Verfasser empfiehlt, diesen Punkt noch mit der SFV zu diskutieren.*

Absätze 5-11 aus Entwurf SFV, geingfügig redaktionell modifiziert

tungen wie Sitzstangen, Badebecken, Schutzhütte etc. gefahrlos erreichen kann.

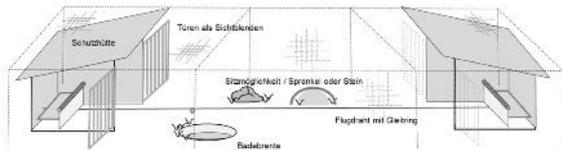
¹¹ Der Boden im Bereich des Flugdrahtes sollte Rasen sein. In den Schutzhütten hat sich Sand- oder Kiesboden bewährt.

¹² Es ist darauf zu achten, dass sich Vögel an benachbarten Flugdrahtanlagen nicht erreichen können; zwischen unverträglichen Vögeln sind Sichtblenden anzubringen.

Flugdrahtanlage mit zwei Schutzhütten: Abb. 3
 Ganze Anlage mit Maschendraht gesichert

Abb. 3

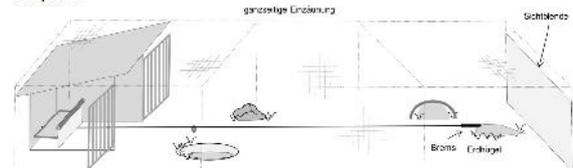
Beispiel 1



Flugdrahtanlage mit einer Schutzhütte: Abb. 4
 Ganze Anlage mit Maschendraht gesichert

Abb. 4

Beispiel 2



6.5 Zeitweilige falknerische Anbindehaltung

¹ Die zeitweilige falknerische Anbindehaltung stellt die Haltungsform dar, bei der Beschädigungen, vor allem des Gefieders, am wenigsten wahrscheinlich sind. Ausserdem ermöglicht sie einen direkten Zugriff auf den Vogel. Negative Lernerfahrungen, wie sie schreckhafte Vögel vor allem bei der Erstausbildung machen müssten, wollte man sie zum Training immer wieder aus Volieren heraus fangen, werden durch die richtige Anbindung minimiert. Schreckhaft sind insbesondere noch unausgebildete Jungvögel aller Arten und Habichte jeden Alters.

² Die kurze Anbindehaltung an Reck, Jule, Sprengel oder Block ist während einer kurzen Zeit beim Abtragen von Jungvögeln und auf Reisen unabdingbar.

³ Eine darüber hinausgehende zeitweilige Anbindung an den genannten Sitzgelegenheiten ist höchstens während der Zeit des Freifluges, oder wenn für die restliche Zeit eine Mauserkammer oder eine Flugdrahtanlage zur Verfügung steht, erlaubt. Sie soll in der Regel nicht länger als drei Stunden pro Tag dauern.

⁴ Zeitweise angebundene Vögel sind vor unberechtigtem Zutritt durch Menschen und vor dem Zugriff durch Tiere zu schützen.

⁵ Für jeden in zeitweiliger falknerischer Anbindehaltung gehaltenen Greifvogel muss während der Nacht und während der Brut- oder Mauserzeit eine dem Flugverhalten und den Bedürfnissen angepasste Mauserkammer oder Flugdrahtanlage vorhanden sein.

aus Entwurf SFV, redaktionelle modifiziert und Abs. 3 auf Basis Expertentreunde (3 Stunden) ergänzt.

NB „zeitweise“ ist Adverb und kann nicht als Adjektiv verwendet werden.

6.5.1 Ausrüstung falknerische Anbindung (Geschirr)

¹ Alle für die Anbindehaltung verwendeten Teile (Geschirr) müssen so gefertigt sein und gewartet werden, dass der Vogel keine Schäden erleidet, sie nicht zerreißen können und Knoten nicht von selbst aufgehen oder vom Vogel gelöst werden können

² Teile, die direkt mit der Haut in Berührung kommen, müssen aus ausreichend breitem, weichem Naturleder bestehen.

aus Entwurf SFV, leicht redaktionelle modifiziert

6.5.1.1 Geschüh (Abb. 5)

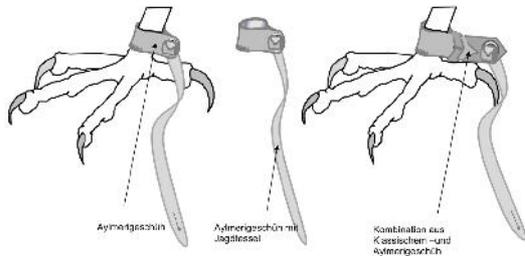
¹ Der Greifvogel wird an beiden Beinen mit Lederriemchen (klassisches Geschüh) oder Ledermanschetten (Aylmerigeschüh) angebunden. Grundsätzlich sollte nicht das klassische, sondern das Aylmerigeschüh verwendet werden, da dies über einen zusätzlichen Drehpunkt bei der Ledermanschette verfügt. Ein weiteres Geschühmodell, eine Kombination aus beiden Varianten, hat sich ebenfalls bestens

aus Entwurf SFV, Abs. 1 leicht redaktionelle modifiziert, Abs 2 ergänzt auf Basis Expertentreunde

bewährt. Das Geschüh muss so angelegt werden, dass es sich frei um den Ständer drehen aber nicht über die Zehen gestreift werden kann.

² Geschühriemen müssen regelmässig auf Risse und Geschmeidigkeit geprüft werden und bei Bedarf gefettet oder gewechselt werden. Während der Jagdzeit hat die Prüfung vor jedem Freiflug zu erfolgen.

Abb. 5



6.5.1.2 Drahle (Abb. 6)

Solange der Vogel angebunden gehalten wird, ist das freie Ende beider Geschühriemen mit einem in sich drehbaren Wirbel aus rostfreiem Stahl der sogenannten Drahle verbunden. Bei Wüsten- und Rotschwanzbussard kann die Drahle durch eine Öse mit 5 mm Durchmesser ersetzt werden.

aus Entwurf SFV ergänzt (Bussarde) auf Basis Expertenrunde

Abb. 6



6.5.1.3 Langfessel

An der andern Seite der Drahle wird ein Lederriemen oder eine geflochtene Nylonsehnur von 1-2 m Länge die sogenannte Langfessel angebracht. Damit wird der Vogel an der Sitzgelegenheit (Sprenkel, Block, Jule) oder an der Flugdrahtanlage angebunden.

aus Entwurf SFV

6.5.1.4 Haube

Für eine zeitweilige Abschirmung visueller Reize, insbesondere beim Abtragen und beim Transport, ist in der Regel der Gebrauch einer individuell angepassten Haube von Vorteil. Sie verhindert ungewohnte- und oder ungewollte visuelle Reize und wirkt somit beruhigend.

aus Entwurf SFV modifiziert

6.5.2 Anbindung am Block (Abb. 8)

¹ Die Blockjule ist ein kegelförmiger, runder Block aus Holz oder Kunststoff, in dessen kleinere Fläche ein Eisenstab eingelassen ist, um das Gerät auf dem Rasen in die Erde zu stecken. Um den Eisenstab läuft zwischen Block und Erdboden ein Eisenring, an dem der Greifvogel mit der Langfessel angebunden wird. Sie eignet sich namentlich für Bussarde und Falken.

aus Entwurf SFV, redaktionell modifiziert.

² Die obere Fläche des Blocks muss mit Kork, grobem Kunstrasenteppich oder ähnlichem Polster belegt sein. Die Sitzfläche muss folgenden Mindestdurchmesser aufweisen damit der Vogel nicht beidseits des Blocks abgleiten und sich mit dem Geschüh verhängen kann:

- Bussarde, Grossfalken: 16 cm
- Kleinfalken: 12 cm.

³Die Geschühriemen dürfen nicht länger als der Durchmesser der Sitzflächen sein. Die Länge der Langfessel ist so zu wählen, dass sich der Vogel nicht verletzen oder

verheddern kann aber Trinkwasser (Badebrente) und allfällige Schutzeinrichtung erreichen kann.

Abb. 8



6.5.3 Anbindung am Sprengel oder an der Ringjule (Abb. 9 / 9a)

¹ Der **Habichtsbogen** oder **Sprengel** ist ein gebogenes, in der Mitte gepolstertes, rostfreies Stahlrohr, dessen Enden durch einen Draht oder eine dünne Stahlstange miteinander verbunden sind. An jedem Ende des Bogens befindet sich eine Eisen spitze, um das Gerät in die Erde zu stecken. Über den Bogen läuft ein Eisenring, an dem der Vogel mit der Langfessel angebunden wird. Der Sprengel eignet sich für Habichte und Sperber.

² Die Länge, Höhe und der Durchmesser richten sich nach der Grösse des Vogels und dessen Griffweite. Beim in der Mitte aufrecht stehenden Vogel dürfen die Schwanzfedern den Boden nicht berühren.

³ Anstelle des Habichtsbogens kann auch eine **Ringjule** oder eine sogenannte Krücke verwendet werden.

⁴ Durchmesser der Ringjule für Habicht 30 cm, für Sperber 20 cm, mit horizontalem Spanndraht, um ein Durchschlüpfen zu verhindern.

⁵ Die Länge der Langfessel ist so zu wählen, dass sich der Vogel nicht verletzen oder verheddern kann aber Trinkwasser (Badebrente) und allfällige Schutzeinrichtung erreichen kann.

⁶ Müssen Vögel über mehrere Tage (Erstausbildung, Pfleglinge) am Block, Sprengel oder Ringjule gehalten werden, so muss sich in Reichweite des Vogels eine Schutzhütte ("Falkenhäuschen") befinden. In diesem Fall gelten alle unter „Flugdrahtanlage“ aufgeführten Punkte sinngemäss.

aus Entwurf SFV

Abb. 9

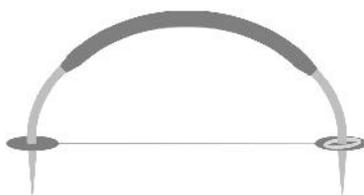
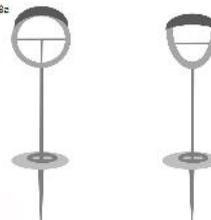


Abb. 9a



6.5.4 Anbindung am Reck (Abb. 10 und 11)

¹ Das **hohe Reck** ist eine waagrechte Stange, die zwischen zwei Wänden der Mauer kammer oder auf einem standfesten Gestell angebracht ist. Unter der Reckstange hängt ein Tuch bis zum Boden herab. Das Tuch ist so befestigt, dass es immer gespannt ist und das Unterfliegen des hohen Recks verhindert. Das hohe Reck darf nur bei der Erstausbildung, für die Nachtruhe oder stundenweise im Zusammenhang mit Freiflug verwendet werden. Der Vogel muss so angebunden sein, dass er nach dem Abspringen selbständig aufschwingen kann.

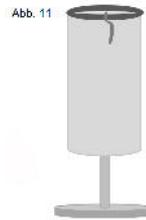
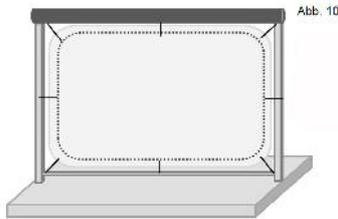
² Die Reckstange befindet sich etwa 1.4 m über Boden. Die Sitzfläche ist gepolstert und mit Leder oder rauem Tuch beschlagen. Der Durchmesser ist der Griffweite und den Ansprüchen des Vogels anzupassen.

³ Beim **Rundreck** sitzt der Vogel auf einem gepolsterten Ring. Das Recktuch ist zylindrisch angebracht. Der Vogel wird im Zentrum des Rings über eine Drahle mit

aus Entwurf SFV

Kurzfessel und Geschüh angebunden. Im Weiteren gelten alle oben erwähnten Punkt sinngemäss.

⁴ Es dürfen nur gesunde und sehr gut eingewöhnte Vögel ohne Aufsicht an Recks angebunden werden.



7. Freiflug

71. Frequenz und Intensität

¹ Regelmässige und ausreichende Bewegungsmöglichkeit durch Freiflug ausserhalb der Brut- oder Mauserzeit, d.h. während der Jagdzeit, ist eine Grundvoraussetzung für die falknerische Haltung. Sofern die klimatischen Verhältnisse es zulassen, soll während dieser Periode Freiflug mindestens jeden zweiten Tag gewährt werden. Ist dies nicht möglich, sind die Vögel in einer Mauserkammer / Voliere oder am Flugdraht zu halten. Das Training kann 2-3 Wochen vor den Jagdflügen einsetzen.

² Die effektive Flugdauer pro Tag kann relativ kurz sein, beim Jagdflug wird die Motivation durch den Fang der Beute beendet. Trainingsflüge können maximal so lange ausgedehnt werden, bis Motivation nachlässt, was in der Regel bei gut trainierten Falken nach längstens 30 Minuten, bei Habicht, Sperbern und Bussarden bereits nach 15 Minuten der Fall ist.

³ Zur Vermeidung von Sohlenballengeschwulsten soll bei Falken die Trainingsintensität nicht abrupt geändert werden.

Abs.1 Ergebnis Expertenrunde

Abs. 2 und 3 auf Basis Literatur (TVT, RICHTER)

71. Anforderungen an das Geschirr beim Freiflug

¹ Beim Freiflug müssen Drahle und Langfessel entfernt werden. Die Geschühriemen dürfen nicht miteinander verknötet sein.

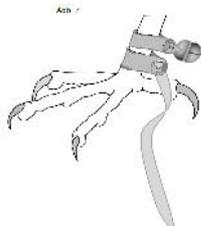
² Die Geschühriemen sollen für den Freiflug entfernt oder mit einem Jagdgeschüh ohne Schlitz ersetzt werden.

³ Dem Vogel werden für den Freiflug Glöckchen, sogenannte Bellen an den Ständern angebracht (Abb. 7).

⁴ An einem Geschühriemen, am Bellriemen oder der Manschette soll ein Adresstäfelchen mit der Anschrift des Tierhalters angebracht werden.

Abs. 1-3 aus Entwurf SFV

Abs. 4 aus Entwurf SFV modifiziert auf Basis Expertenrunde



8. Transport

¹ Es gelten die Artikel 150-176 TschV, soweit sie auf Greifvögel anwendbar sind.

² Der Transport eines Greifvogels zum Beispiel im Auto erfolgt in einer der Grösse des Vogels angepassten, gut belüfteten und gut zu reinigenden Transportkiste oder unter der Haube. Es empfiehlt sich, die Kiste mit einem Lüfter zu versehen.

aus Entwurf SFV ergänzt (Lüfter) auf Basis Expertenrunde

9. Kennzeichnungs- und Dokumentationspflicht	
9.1 Kennzeichnung der Greifvögel	
Greifvögel sind mittels eines der folgenden Verfahren zu kennzeichnen <ul style="list-style-type: none"> • Geschlossene Metallringe • Amtlich versiegelte (vernietete) Metallringe • Transponder 	NEU
9.2 Tierbestandskontrolle und Dokumentation der falknerischen Haltung	
¹ Es ist eine gegenüber den Anforderungen der Tierschutzverordnung erweiterte Tierbestandskontrolle zu führen, die folgende Angaben enthält: <ol style="list-style-type: none"> Zuwachs (Datum, Geburt oder Herkunft, Anzahl); Abgang (Datum, Name und Adresse des Abnehmers oder Tod, Ursache des Todes wenn bekannt, Art der Tötung, Anzahl) (TSV); Dauer der Anbindehaltung (JSV); Mausergewicht und Tagesgewichte während Jagdzeit; Trainings- / Jagdflüge; ² Für die Dokumentation von Gewicht und Freiflug kann das Formular der SFV verwendet werden.	NEU
10. Sachkunde	TSchV Art. 85
¹ Greifvögel dürfen nur durch sachkundige Personen oder unter deren Aufsicht gehalten werden. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn ein Tierpfleger-Fähigkeitsausweis nach Art. 195 TschV vorliegt oder die für die Tierbetreuung verantwortliche Person über eine Ausbildung nach Artikel 197 (fachspezifische, berufsunabhängige Ausbildung) verfügt. ² Fachspezifische berufsunabhängige Ausbildungen (FBA) für die Haltung von Greifvögeln werden von Organisationen vermittelt werden, die hierfür vom BLV nach Art. 192 Abs. 1 Bst. b. TSchV anerkannt sind. Die Liste der für die Vermittlung dieser Ausbildung anerkannten Organisationen ist auf der Internetseite des BLV zu finden (http://www.blv.admin.ch/themen/tierschutz/04013/04015/?lang=de).	NEU

Eventuell durch BAFU zu ergänzen: **11. Behördliche Kontrolle der falknerischen Haltung**

Kontrollformular für falknerisch gehaltene Greifvögel

Vogelart: Ring-Chip Nr.

Monat: Mausergewicht:

Tag	Gewicht	Frei- /Jagdflug	Bemerkungen
1.		<input type="checkbox"/>	
2.		<input type="checkbox"/>	
3.		<input type="checkbox"/>	
4.		<input type="checkbox"/>	
5.		<input type="checkbox"/>	
6.		<input type="checkbox"/>	
7.		<input type="checkbox"/>	
8.		<input type="checkbox"/>	
9.		<input type="checkbox"/>	
10.		<input type="checkbox"/>	
11.		<input type="checkbox"/>	
12.		<input type="checkbox"/>	
13.		<input type="checkbox"/>	
14.		<input type="checkbox"/>	
15.		<input type="checkbox"/>	
16.		<input type="checkbox"/>	
17.		<input type="checkbox"/>	
18.		<input type="checkbox"/>	
19.		<input type="checkbox"/>	
20.		<input type="checkbox"/>	
21.		<input type="checkbox"/>	
22.		<input type="checkbox"/>	
23.		<input type="checkbox"/>	
24.		<input type="checkbox"/>	
25.		<input type="checkbox"/>	
26.		<input type="checkbox"/>	
27.		<input type="checkbox"/>	
28.		<input type="checkbox"/>	
29.		<input type="checkbox"/>	
30.		<input type="checkbox"/>	
31.		<input type="checkbox"/>	

Datum:

Unterschrift:

10. Materialien

101. Fachvorträge

Martin Baumann, BAFU

Rechtliche Grundlagen zur Vollzugshilfe «Falknerische Haltung von Greifvögeln für die Beizjagd»

1. Geschichte zur aktuellen Regelung

Entwicklung Eidg. Tierschutz- u. Jagdrecht bis 2008:

Jagdrecht:	Tierschutzrecht:
1874 BV (Grundsatzgesetzgebung) kt. Nutzungsrecht (Jagdregal); 1876 Erstes JSG in Kraft; ökonomisches Schutzgesetz; allmählicher Wandel zum ökologischen Schutzgesetz 1986 Totalrevision JSG Grundsätze zu: Artenschutz, Umweltschutz, Tierschutz auf der Jagd; Jagd ist Sache der Kantone 1988 JSV in Kraft	1973 BV (umfassende Gesetzgebung); 1981 Erstes TSchG und TSchV in Kraft; Mächtige gesellschaftliche Entwicklung; 1992: Einführung BV Begriff <i>Würde der Kreatur</i> (Gentechnikartikel BV); 2003: <i>Tiere privatrechtlich keine Sache</i> (Anpassung ZGB) 2005: Revision TSchG (Art. 2 Abs. 2 <i>vorbehalten bleibt JSG</i>) 2008 Revision der TSchV

Rechtliche Grundlagen zur Falknerischen Haltung von Greifvögeln; BAFL, BAU 2

1. Geschichte zur aktuellen Regelung

Situation Greifvogelhaltung vor 2008:
Anhang 2, Ziffer 22 TSchV: Mindestanforderungen Gehege

Wanderfalk:

- Aussenvolière: Für 2 Vögel, 25m³, 10m² [+ 4m² / zus. Vogel]
- Innenraum: 2m² / Vogel

Habicht:

- Aussenvolière: Für 2 Vögel, 60m³, 20m² [+ 8m² / zus. Vogel]
- Innenraum: 2m² / Vogel

→ Ziffer 13: Tag- und Nachtgreife dürfen nur in nicht öffentlich zugänglichen Tierhaltungen an der Fessel gehalten werden. Sie müssen regelmässig Gelegenheit zum Freiflug haben.

→ BVET Richtlinie 800.111.112 Falknerische Haltung Greifvögel

Rechtliche Grundlagen zur Falknerischen Haltung von Greifvögeln; BAFL, BAU 5

1. Geschichte zur aktuellen Regelung

Entwicklung Eidg. Tierschutz- u. Jagdrecht bis 2008:

Jagdrecht:	Tierschutzrecht:
Jagd ist Sache der Kantone Rahmengesetz Bund (JSG) Jagdgesetz des Bundes bezieht sich auf Tierschutzartikel BV (Ingress JSG)	Tierschutz ist Sache des Bundes Umfassendes Gesetz Bund (TSchG) Tierschutzgesetz gilt auch für Jagd; Vorbehalt JSG (Art. 2 Abs. 2 TSchG)

Regelung Tierschutz auf der Jagd = Verbundaufgabe TschG / JSG (im Grundsatz = pathozentrischer Ansatz)

Regelung Beizjagd = kantonale Kompetenz
Regelung Wildtierhaltung = Bundeskompetenz
Regelung falknerische Haltung = **Tierschutzrecht** oder **Jagdrecht** ?

Rechtliche Grundlagen zur Falknerischen Haltung von Greifvögeln; BAFL, BAU 3

2. Die aktuelle Regelung TSchV

Situation Greifvogelhaltung nach 2008:

Art. 3 TSchV:
Verbot dauernde Anbindehaltung

Art. 10 TSchV:
Mindestanforderungen an Gehege

Anhang 2, Tabelle 2:
Verschärfte Mindestanforderungen an Gehege für Vögel →

Rechtliche Grundlagen zur Falknerischen Haltung von Greifvögeln; BAFL, BAU 6

1. Geschichte zur aktuellen Regelung

Situation Greifvogelhaltung vor 2008:

Art. 6 TSchV:
Mindestanforderung Gehege

Art. 7 TSchV:
Anforderungen an Anbindevorrichtungen

Anhang 2, Ziffer 22:
Mindestanforderungen an Gehege für Vögel →

Rechtliche Grundlagen zur Falknerischen Haltung von Greifvögeln; BAFL, BAU 4

2. Die aktuelle Regelung TSchV

Situation Greifvogelhaltung nach 2008:
Anhang 2, Tab. 2 TSchV: Mindestanforderungen Gehege

Wanderfalk:

- Aussenvolière: Für 2 Vögel, 60m³, 20m² [+4m²/ zus. Vogel]
- Innenraum: 2m² pro Vogel

Habicht:

- Aussenvolière: Für 2 Vögel, 90m³, 30m² [+10m²/ zus. Vogel]
- Innenraum: 2m² pro Vogel

→ Ziffer 13: Tag- und Nachtgreife dürfen nur in nicht öffentlich zugänglichen Tierhaltungen an der Fessel gehalten werden. Greifvögel in falknerischer Haltung müssen regelmässig und ausreichend Gelegenheit zum Freiflug haben.

→ Richtlinie 800.111.112 wurde nicht erneuert.

Rechtliche Grundlagen zur Falknerischen Haltung von Greifvögeln; BAFL, BAU 7



2. Die aktuelle Regelung TSchV

Folge «Wegfall» der BVET Richtlinie 800.111.112:

- 1) Die falknerische Haltung war nicht mehr definiert;
- 2) Beim kantonalen Vollzug ergeben sich Fragen, z.B.:
 - Definition ausreichender Freiflug?
 - Abgrenzung falknerische Haltung / Volièrenhaltung?
 - Definition falknerische Haltungsformen?
 - ...
- 3) Kt. Vollzug heterogen; Rechtliche Klärung ist nötig.



3. Die aktuelle Regelung in der JSV

Aktuelle Regelung falknerische Haltung:

Art. 8^{bis} Umgang mit nicht einheimischen Tieren

- ¹ Tiere, die nicht zur einheimischen Artenvielfalt gehören, dürfen nicht ausgesetzt werden.
- 2
- ³ Die Einfuhr und Haltung nicht einheimischer Tierarten nach Anhang 2 ist verboten.
- 4
- 5

Anhang 2

Nicht einheimische Tierarten, deren Einfuhr und Haltung verboten ist:
... Greifvogel-Arthybriden.



3. Die aktuelle Regelung: TSchV oder JSV

Regelung der falknerischen Haltung, aber wo?

1) Das BLV wollte keine Regelung der falknerischen Haltung in der TSchV oder der AVTSch; (siehe Revisionsprozess der TSchV 2014)

2) Anstelle regelte das BAFU die falknerische Haltung in der JSV (siehe Revisionsprozess JSV 2014);

Folge:

- ausschliessliche Regelung als Bestandteil der Beizjagd,
- keine Regelung von Flugschau, Zoonhaltung, etc.

3) Grundsatz zum Vorgehen: Anhörung Interessierte, Berücksichtigung Wissenschaft und Stand Erfahrung (Art. 6 Abs. 2 TSchG).



4. Die neue BAFU Vollzugshilfe zur «falknerischen Haltung»

Adressaten: kantonale Vollzugsbehörden

Ziel: Klärung unbestimmter Rechtsbegriffe, Förderung einheitliche Vollzugspraxis, Regelung der falknerischen Haltung als Bestandteil der Beizjagd, keine Regelung von Flugschau;

Rechtliche Bedeutung:

Vollzugsbehörden können davon ausgehen, dass sie Bundesrecht beim Berücksichtigen der Vollzugshilfe rechtskonform vollziehen; andere Lösungen sind zulässig, sofern sie rechtskonform sind.

Rechtsgrundlagen:

Tierschutzverordnung (v.a. Art. 3, Art. 10 und Anhang 2 Tabelle 2 TSchV)
Jagdverordnung (v.a. Art. 6, Art. 6^{bis} und Anhang 2 JSV).



3. Die aktuelle Regelung JSV

Aktuelle Regelung Wildtierpflege (z.B. Greifvögel):

• Art. 6 Haltung und Pflege geschützter Tiere JSV [bisheriger Artikel]

- Die Bewilligung zur Haltung oder Pflege geschützter Tiere wird nur erteilt, wenn nachgewiesen ist, dass Erwerb, Haltung oder Pflege der Tiere der Gesetzgebung über Tierschutz sowie über Jagd und Artenschutz genügt.
- Die Bewilligung zur Pflege wird ausserdem nur erteilt, wenn diese nachweislich pflegebedürftigen Tieren zukommt und durch eine sachkundige Person sowie in der geeigneten Einrichtung erfolgt. Die Bewilligung ist zu befristen.
- Das BAFU erlässt bei Bedarf und nach Anhörung des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) Richtlinien über die Pflege von geschützten Tieren.

→ Zu Abs. 3: Die bisherige «Richtlinie für die Haltung und die Pflege von Taggreifvögeln und Eulen» (2000) des BUWAL bleibt bis auf weiteres in Kraft, sollte überarbeitet werden.



4. Die neue BAFU Vollzugshilfe zur «falknerischen Haltung»

Bedarf Definition unbestimmter Rechtsbegriffe (TSchV):

Besondere Anforderungen an Wildtierhaltung; Anhang 2 Tabelle 2 TschV:

- Ziffer 4: Der «Art entsprechende Versteckmöglichkeiten»,
- Ziffer 11: «nicht winterharte Arten»
- Ziffer 13: nur in «nicht öffentlich zugänglicher Tierhaltung» an der Fessel gehalten werden.



3. Die aktuelle Regelung in der JSV

Aktuelle Regelung falknerische Haltung:

Art. 6^{bis} Falknerische Haltung von Greifvögeln JSV [neuer Artikel]

- ¹ Die Bewilligung zur falknerischen Haltung von Greifvögeln wird nur erteilt, wenn:
 - a. die Vögel zur Ausübung der Beizjagd gehalten werden;
 - b. eine kantonale Berechtigung zur Ausübung der Beizjagd vorliegt; und
 - c. die falknerisch gehaltenen Vögel ihrem natürlichen Bedürfnis entsprechend ausreichend Gelegenheit zum Freiflug haben.
- ² Bei der falknerischen Haltung von Greifvögeln ist die folgende Haltung zulässig:
 - a. während der Gefiedermauser und des Brutgeschehens in Mauserkammern;
 - b. zur Sicherstellung eines verletzungsfreien Fluges vorübergehend auf Flugdrahtanlagen;
 - c. kurzfristig in Anbindehaltung an der Fessel im Zusammenhang mit dem Transport, der Ausbildung von Jungvögeln, dem Flugtraining und der Jagdausübung.
- ³ Die Dauer der Anbindehaltung ist zu dokumentieren.
- ⁴ Das BAFU erlässt nach Anhörung des BLV eine Richtlinie über die falknerische Haltung von Greifvögeln

→ Zu Abs. 4: Die Richtlinie zur falknerischen Haltung von Greifvögeln steht noch aus.



4. Die neue BAFU Vollzugshilfe zur «falknerischen Haltung»

Bedarf Definition unbestimmter Rechtsbegriffe (JSV):

Definition Grundsatz:

• Auf welche Arten (gruppen) ist die Vollzugshilfe zu beziehen?

Definition Zeitabschnitte:

- «Freiflug, dem natürlichen Bedürfnis entsprechend und ausreichend»; im Jahreslauf;
- Haltung «vorübergehend auf der Flugdrahtanlage»;
- Haltung «während der Gefiedermauser und des Brutgeschehens»;
- Haltung «kurzfristig in Anbindehaltung»;
- Grundsätzliche Abgrenzung «falknerische vs. Volièrenhaltung»;



4. Die neue BAFU Vollzugshilfe zur «falknerischen Haltung»

Bedarf Definition unbestimmter Rechtsbegriffe (JSV):

Definition Bauweisen:

- Grösse und Ausgestaltung «**Mausekammern**»,
- Bauweise «**Flugdrahtanlagen**»,
- Bauweise «**Jule, Block, Sprengel, Reck**»;
- Evtl. Besonderheiten Bauweise «**Voliären für freigelegene Greifvögel**»,



4. Die neue BAFU Vollzugshilfe zur «falknerischen Haltung»

Weiteres Vorgehen:

•**Materielle Definitionsvorschläge unbestimmter Rechtsbegriffe:**

Die Expertenrunde präsentiert nach dem Stand des Wissens und der best-practice *Vorschläge* zur materielle Definition unbestimmter Rechtsbegriffe;

•**Erarbeitung der Vollzugshilfe:**

Das BAFU erarbeitet auf der Grundlage des Bundesrechts, unter Einbezug dieser Vorschläge und nach Anhörung des BLV eine Vollzugshilfe zur «falknerischen Haltung von Greifvögeln für die Beizjagd»;

•**Konsultation der Vollzugshilfe:**

Die Vollzugshilfe wird einer Anhörung der interessierten Kreise unterzogen.

•**In Kraftsetzung der Vollzugshilfe:**

Das BAFU erlässt die Vollzugshilfe «falknerische Haltung» per 2017;

•Die allfällige **Regelung «falknerischer Flugschauen»** ist **Sache des BLV**.



4. Die neue BAFU Vollzugshilfe zur «falknerischen Haltung»

Bedarf Definition zusätzliche Begriffe (JSV):

Definition des Umgangs mit dem Vogel in der falknerischen Haltung:

- Tierschutzrelevante Aspekte bei «**Pflege, Haltung, Ausbildung**»,
- Definition «**Selbstdeklaration Anbindehaltung**»,
- Allfällige Beschränkung «**maximale Anzahl Vögel pro Falkner**».

Möglichkeiten zur Kontrolle der falknerischen Haltung:

- Kontrolle «**Wohlergehen und Gesundheit der Greifvögel**»,
- Kontrolle über «**Freiflug ex post**»

Biologie von Habicht und Wanderfalke als Grundlage

(1) Einführung

Im Hinblick auf die Erarbeitung einer Richtlinie zur falknerischen Haltung von Greifvögeln sollen die vorhandenen wissenschaftlichen Grundlagen zu verschiedenen Aspekten der Falknerei zusammengefasst werden. Im vorliegenden Bericht wurde im Auftrag des BAFU, Abteilung Arten, Ökosysteme, Landschaften, Sektion Wildtiere und Waldbiodiversität, eine Synthese über die für die falknerische Haltung relevanten biologischen Aspekte (natürliches Verhalten) für die Beizvogelarten Habicht und Wanderfalken erstellt.

Behandelt wurden insbesondere folgende Themen: **Brutzeit, Mauserzeit, Sozialverhalten, Nahrungsbedarf, Beutespektrum, Bedeutung von Wasser, Flugmotivation, tageszeitliche und jahreszeitliche Flugaktivität.** Da sowohl Habicht wie Wanderfalke ein sehr grosses Brutareal aufweisen, das sich über mehrere Kontinente erstreckt, und zudem beide Arten in mehreren Unterarten auftreten, die sich, was Brutzeit, Mauser, Wanderungen und Ernährung anbelangt, unterscheiden können, werden nachfolgend zu diesen Themen nur Daten von mitteleuropäischen Untersuchungen berücksichtigt.

Andere Aspekte der Biologie und der Ökologie (z.B. Masse, Gelegegrösse, Bruterfolg, Bestandsentwicklung, oder natürliche Überlebensraten) wurden in dieser Zusammenfassung bewusst nicht behandelt, da sie für die Tierhaltung nicht von Belang sind.

Während zu den biologischen Aspekten und zur Nahrung der beiden Arten eine Vielzahl an Untersuchungen und Publikationen besteht, finden sich Angaben über den täglichen Zeitaufwand für Flüge bei Wildvögeln in nur sehr wenigen Studien.

Verwendet wurde in allen Fällen lediglich Literatur über wild lebende Vögel. Wenn immer möglich wurde Primärliteratur verwendet; Sekundärliteratur (z.B. Monografien) wurde nur benutzt bei nachweislich seriösen wissenschaftlichen Zusammenstellungen.

Habicht

(2) Brutzeit

Bereits ab Februar führen Habichte Balzflüge durch. Der Horst wird immer auf Bäumen angelegt, meist auf alten Nadelbäumen. Die Eier werden zwischen Ende März und Anfang Mai, meist aber im April gelegt. Nach einer Bebrütungsdauer von 5.5 bis 6 Wochen und einer Nestlingszeit von ebenfalls 5.5 bis 6 Wochen verlassen die Jungen ab Mitte Juni, oft auch erst im Juli das Nest. Sie werden anschliessend noch während 3-4 Wochen von den Eltern mit Nahrung versorgt und verlassen das elterliche Revier im Alter von 2-3 Monaten. Pro Jahr findet nur eine Brut statt, wobei bei frühem Verlust eine Ersatzbrut möglich ist. Habichte sind physiologisch in der Lage bereits im Alter von knapp einem Jahr zu brüten, die meisten Individuen schreiten aber erst im Alter von knapp drei Jahren zur ersten Brut.

(3) Mauser

Die Mauser des Jugendgefieders beginnt im Alter von einem Jahr Ende April oder Mai und ist bis im September abgeschlossen. Adulte Weibchen beginnen die Mauser während der Bebrütung der Eier im April, adulte Männchen 2-3 Wochen später. Die Grossgefiedermauser ist bis im September abgeschlossen, wobei es nicht selten vorkommt, dass einzelne Armschwingen bis zum nächsten Mauserzyklus unvermausert bleiben.

(4) Sozialverhalten

Juvenile selbstständige Habichte leben als Einzelvögel, adulte Habichte leben während der Brutzeit als Paare, aber nicht in Gruppen. Auch im Winter schliessen sich Habichte nicht zu Gruppen zusam-

men. Die beiden Partner eines Paares bleiben oftmals auch im Winter im Revier und jahrelang zusammen.

Im Umkreis von einigen Hundert Metern um den Horst werden Artgenossen angegriffen. Eindringende Männchen werden vor allem vom Reviermännchen, eindringende Weibchen vorwiegend vom Weibchen vertrieben.

Gleichzeitig besetzte Horste sind meist über 3 km voneinander entfernt.

Ziehende Habichte fliegen meist alleine.

(5) Konkurrenz und Feinde

Zu den wenigen natürlichen Feinden des Habichts gehört der Uhu. Mehrere Brutverluste des Habichts konnten dem Uhu angelastet werden. In der Nähe von Uhu-Brutplätzen (etwa 500 m Umkreis, oftmals wesentlich mehr) brüten keine Habichte. Der Uhu ist gleichzeitig ein Nestkonkurrent, da er in jenen Gegenden, in denen er auf Bäumen brütet, meist Habichtsnester besetzt. In der Schweiz sind allerdings keine Uhubruten auf Bäumen bekannt.

(6) Nahrung und Beuteerwerb

Habichte schlagen vorwiegend Vögel, in geringerem Masse auch Säugetiere. Zum Beutespektrum gehören sowohl das winzige Goldhähnchen, wie auch Arten wie Graureiher, Kolkrabe, Birkhuhn, Wanderfalke oder Mäusebussard. Zu den grösseren erbeuteten Säugern gehören Marder und Feldhase, gefangen werden aber auch Mäuse. Interessanterweise werden Möwen und adulte Krähen weit seltener geschlagen als man aufgrund ihrer Häufigkeit erwarten würde und obwohl die Jagd auf diese Arten für Habichte kein Problem darstellt. Eine vorläufige Erklärung dafür ist, dass Habichte deren Fleisch nicht besonders mögen. Habichtweibchen schlagen im Mittel grössere Tiere als Männchen. Der relative Anteil der verschiedenen Beutetiere kann sich von Region zu Region und von Jahreszeit zu Jahreszeit stark unterscheiden. In strengen Wintern wird auch Aas aufgenommen.

Meist erfolgt die Jagd von einer Sitzwarte aus, bisweilen auch vom Suchflug aus. Die Überraschungsjagd kann durch kräftige Flügelschläge und starke Beschleunigung aus dem Dickicht erfolgen oder auch durch einen Sturzflug aus dem Kreisen in beachtlicher Höhe. In einer Studie erfolgte der Angriff in 49% aller Fälle von einer Warte aus, in 33% der Fälle vom Kreisflug aus. Das hohe Tempo des aktiven Jagdflugs hält ein Habicht über höchstens 500 m aus.

Die Beute wird vorwiegend optisch erfasst, manchmal aber auch akustisch lokalisiert.

Männchen fressen pro Tag rund 120 g, Weibchen etwa 160 g. In einer Mahlzeit kann mehr aufgenommen werden (und viele Beutetiere sind wesentlich schwerer), doch benötigen sie nach dem Verschlingen eines grossen Beutetiers am folgenden Tag kein Futter. Heranwachsende Nestlinge im Alter von etwa 6-8 Wochen benötigen täglich 200 g.

(7) Wasser

Habichte nehmen gelegentlich, aber offenbar nicht häufig ein Bad, wobei das gewählte Gewässer meist gut versteckt ist und nicht etwa eine freie Umsicht erlaubt. Oftmals wird bei dieser Gelegenheit auch etwas Wasser getrunken. Über die Notwendigkeit zu trinken oder zu baden finden sich in der einschlägigen Literatur nur sehr wenige Informationen.

(8) Flugaktivität

Das Jagdgebiet variiert je nach Nahrungsangebot stark und umfasst 5 bis 60 km² (Ausnahmsweise bis 100 km²), in Mitteleuropa meist unter 30 km². Die unterschiedlichen Angaben betreffen oftmals verschiedene Erfassungsdauern (je länger eine Studie durchgeführt wird, desto grösser wird der Aktionsraum). In Stadtpopulationen ist der Aktionsradius geringer. Altvögel entfernen sich während der Brutzeit bis zu 5 km vom Nest.

Habichte verbringen lediglich einige Minuten pro Tag in der Luft. In einer Untersuchung blieben sie 9.7% des Tages in der Luft. Pro Stunde wurden durchschnittlich 4.8 Minuten geflogen. Die Jagdflüge

waren recht gleichmässig über den ganzen Tag verteilt. In einer anderen Untersuchung lag der Medianwert der Dauer eines Flugs bei 24 Sekunden. Männchen verbrachten dabei 7.1% der gesamten Tageszeit in der Luft, Weibchen 6.5% der Zeit. Bei stärkerem Hunger wurde öfters geflogen, die Dauer eines einzelnen Fluges änderte sich aber nicht. Bei einer Studie an allerdings nur 3 Individuen ausserhalb der Brutzeit betrug die tägliche Flugzeit im Mittel pro Tag 14, 14 und 23 Minuten. Die Dauer pro Flug betrug bei zwei dieser drei Vögel jeweils weniger als eine Minute, beim dritten Vogel jeweils weniger als 6 Minuten. In einer weiteren Untersuchung flogen Habichte ausserhalb der Brutzeit pro Flug im Offenland durchschnittlich 200 m weit, im Wald durchschnittlich rund 100 m weit.

Während der Bebrütung der Eier und während des Huderns der kleinen Jungen bleibt das Weibchen fast andauernd am Nest. In dieser Zeit schafft das Männchen alleine Nahrung heran. Während der Bebrütung bringt das Männchen dem Weibchen etwa zwei Beutetiere pro Tag. Während der Nestlingszeit werden pro Tag 3-5 Tiere gebracht. Nur selten und meist nur für kurze Zeit setzt sich das Männchen auf die Eier.

In manchen, insbesondere nordischen Populationen sind viele Habichte Zugvögel. In Mitteleuropa gelten Altvögel jedoch als weitgehend sesshaft, Jungvögel streifen nach dem Unabhängigwerden weit herum. Während den Zugzeiten zwischen Mitte März und Ende April sowie zwischen Mitte August bis Anfang November werden in der Schweiz alljährlich durchziehende Habichte beobachtet, doch dürften die meisten dieser Vögel aus dem nördlichen oder nordöstlichen Europa stammen. Die Ortsbewegungen schweizerischer Jungvögel entsprechen einer Dispersion in alle Richtungen und nicht einem Zug in eine bevorzugte Richtung. 82% deren Ringfunde erfolgten im Umkreis von 50 km um den Geburtsort, einzelne Vögel können sich über 120 km weit entfernen.

Flugmotivation

Während der Balz im Februar und März, gelegentlich auch schon Anfang Winter, kreisen Männchen und Weibchen besonders morgens hoch über dem Revier und zeigen bisweilen Sturzflüge und steile Aufstiege.

Die Flugaktivitäten haben aber meist den Beuteerwerb zum Ziel. Der Habicht ist vorwiegend ein Wartenjäger, der mit kurzen, schnellen Angriffen Vögel im Flug zu erbeuten versucht. Suchflüge kommen jedoch ebenfalls vor. Weibchen bleiben ab der Eiablage fast drei Monate am Nest und werden vom Männchen gefüttert. Wie oft Habichte natürlicherweise fliegen würden bei unbeschränkter Nahrungsverfügbarkeit, ist nicht bekannt.

Nähert sich ein Artgenosse einem Paar während der Brutzeit, wird er im Flug angegriffen.

Wanderfalke

(9) Brutzeit

Balzverhalten sind ab Februar beobachtbar. Die Brutplätze liegen immer an Felsen, in Steinbrüchen und gelegentlich auch an hohen Gebäuden. Oftmals dient der Horst eines Kolkkraben als Brutplatz. Im Ausland brütet die Art mitunter auf Bäumen, in der Schweiz wurden unseres Wissens aber bisher keine Baumbruten bekannt. Die Eier werden im März gelegt, in höheren Lagen 1-2 Wochen später. Die Bebrütung dauert ungefähr einen Monat, die Nestlingsdauer beträgt 5-6 Wochen. Nach dem Ausfliegen werden die Jungen noch während 5-7 Wochen von den Eltern versorgt. Sie verlassen die Eltern im Juni oder Juli. Einiges deutet darauf hin, dass die Jungen nicht von den Eltern vertrieben werden, sondern aus eigenem Anlass wegfliegen.

Es erfolgt nur eine Brut pro Jahr. Bei Brutverlust kann aber bis im Mai eine Ersatzbrut begonnen werden. Manchmal paaren sich junge Wanderfalken schon im Jugendkleid, im Regelfall brüten sie aber erst ab dem Alter von knapp 2 Jahren.

(10) Mauser

Jungvögel beginnen ihre erste Grossgefieder-Mauser im Alter von einem Jahr im Frühling (manchmal schon ab März) und beenden diese im Spätherbst (Oktober bis Dezember). Bei Altvögeln starten

Weibchen die Mauser bereits mit der Eiablage, spätestens aber während der Bebrütung, d.h. zwischen Mitte März und Mai. Männchen beginnen die Grossgefieder-Mauser 3-4 Wochen später, im Regelfall nicht vor Mitte April. Bis im Herbst (Oktober-November) ist die Mauser beendet. [Bei Wanderfalken nördlicher Herkunft beginnt die Mauser etwas später und wird teils im Herbst noch nicht beendet, sondern lediglich unterbrochen und erst Ende Winter abgeschlossen.]

(11) Sozialverhalten

Junge und ziehende Wanderfalken sind Einzelgänger. Brütende Wanderfalken leben jahrelang als Paar zusammen. Oft bleiben Altvögel auch im Winter in der weiteren Umgebung des Brutplatzes, doch ist der Paarzusammenhalt im Winter etwas lockerer.

Wanderfalken verteidigen meist nur die Nestumgebung, d.h. das Gebiet im Bereich von 400 bis 600 m um den Brutplatz. Fremde Männchen werden vom Männchen des Horstpaars, eindringende Weibchen vom Weibchen des Paares angegriffen. Es sind jedoch ganz wenige Fälle von Nesthelfern und von Bigynie bekannt.

Die Entfernung zwischen zwei gleichzeitig besetzten Horsten beträgt meist über 1 km (bei gutem Nahrungsangebot), auch wenn in Einzelfällen Distanzen von nur 520 m nachgewiesen wurden.

(12) Konkurrenz und Feinde

In grossen Felswänden können Wanderfalken und Kolkraben gleichzeitig brüten, wobei jedoch Konflikte und Plänkeleien, insbesondere vor der Eiablage, sehr häufig sind. Immer wieder kommt es vor, dass die Falken den Raben angreifen, dennoch gelingt es den Raben manchmal ein Falkenei zu stehlen.

Es existieren mehrere Felswände, in denen Wanderfalken und der kleinere Turmfalke gleichzeitig brüten. In manchen Fällen griff der Turmfalke den Wanderfalken an, wenn dieser vor dem Nest vorbei flog. In anderen Fällen nutzen Turmfalken nur Nistplätze, die sich möglichst weit weg vom Wanderfalken-Brutplatz befinden.

Erscheint in einer vom Wanderfalken besetzten Felswand ein Uhu, führt dies meist zur Aufgabe des Brutplatzes des Falken. Es existieren viele Nachweise von juvenilen und auch adulten Wanderfalken, die zur Beute des Uhus wurden. In anderen Fällen verschoben sich die Wanderfalken in derselben grossen Felswand um möglichst weit entfernt vom Uhunest zu brüten.

Fliegen ein Habicht oder ein Steinadler an einem Wanderfalken-Fels vorbei, werden diese von den Falken angegriffen. Wanderfalkenbruten können nachweislich Steinadlern oder Habichten zum Opfer fallen.

(13) Nahrung und Beuteerwerb

Wanderfalken sind ausgeprägte Vogeljäger. Je nach Region stellen Kleinvögel, Tauben oder Wasservögel die Hauptbeute dar. In Mitteleuropa wurden über 200 verschiedene Vogelarten als Nahrungstiere nachgewiesen.

Fast immer wird Jagd auf fliegende Vögel gemacht, die von einem Ansitz aus oder aus dem Kreisflug erspäht und angegriffen werden. Legendär sind die Sturzflüge dieser Art, die dem Überraschungsangriff in der Luft dienen. Auch beim Abflug von einer Sitzwarte beschleunigen die Vögel sehr stark. Zur Erkennung von Beutetieren dient der Gesichtssinn.

Im Sommerhalbjahr frisst ein Männchen täglich 80 bis 100 g (110 g), ein Weibchen pro Tag 80 bis 120 g (140 g) Fleisch. In den Wintermonaten kann sich dieser Bedarf um 10% bis 20% steigern (90-120 g beim Männchen, 90 - 140 g beim Weibchen).

(14) Wasser

Wanderfalken baden sowohl bei sonnigem Wetter wie auch bei Regenwetter häufig in Pfützen. Oftmals trinken sie zuerst, bevor sie das Brust- und Bauchgefieder und die leicht ausgebreiteten Flügel baden.

Gerne nehmen sie auch ein Sonnenbad und manchmal auch ein Staubbad. In beiden Fällen vermutet man ein Verhalten zur Verringerung von Parasiten, auch wenn ein Sonnenbad dem Trocknen des Gefieders dienen kann.

(15) Flugaktivität

Während der Brutzeit können sich Wanderfalken bei der Jagd über 10 km weit vom Brutplatz entfernen (in einer Studie mehrmals über 20 km), Entfernungen zwischen 500 m und 4 km sind aber die Regel.

Gejagt wird vorwiegend am frühen Vormittag und am späten Nachmittag. Gelegentliche Jagdflüge erfolgen schon kurz nach Sonnenaufgang oder noch in der späten Abenddämmerung.

Während der Bebrütung des Geleges und bis die geschlüpften Jungen etwa 20 Tage alt sind, bleibt das Weibchen meist am Nest, während das Männchen jagt und die Nahrung bringt. Allerdings setzt sich bei manchen Paaren auch das Männchen gelegentlich auf die Eier und löst so das Weibchen ab.

Es gibt weltweit mehrere Populationen, die vorwiegend aus Zugvögeln bestehen, die weitaus meisten Altvögel Mitteleuropas sind jedoch sesshaft. Jungvögel streifen nach dem Unabhängigwerden herum. Ringfunde stammen teils aus mehreren Hundert Kilometern Entfernung, in Einzelfällen aus über 1300 km Distanz zum Geburtsort. Eine südwestliche Richtung wird gegenüber anderen Himmelsrichtungen leicht bevorzugt. Nach Erreichen der Geschlechtsreife siedeln sich Weibchen im Mittel 121 km, Männchen durchschnittlich 44 km vom Geburtsort entfernt an. In einer anderen Untersuchung lag der entsprechende Mittelwert für Weibchen bei 109 km, für Männchen bei 65 km, also in derselben Größenordnung.

Flugmotivation

Wanderfalken fliegen in erster Linie um Nahrung zu beschaffen. Solche Flüge finden täglich statt (ausser Weibchen während der Jungenaufzucht, s. unten). Bei einer benötigten Nahrungsmenge von 80 bis 140 g Fleisch pro Tag, reicht oftmals ein erfolgreicher Jagdflug, da zu den bevorzugten Beutetieren Wasservögel, Tauben, Rabenvögel, Stare und Drosseln gehören, also Arten, die ungefähr die erwähnte Masse (manchmal das Doppelte) aufweisen. Allerdings benötigen Wanderfalken 5 bis 10 Versuche um einen Vogel zu schlagen. Die Flug"kosten" dürften rund 40 W betragen, d.h. pro Sekunde muss eine Arbeit von etwa einem Joule verrichtet werden. Wie lange und wie oft Wanderfalken natürlicherweise fliegen würden bei einer Nahrungsverfügbarkeit ad libitum, ist nicht bekannt.

Balzflüge mit Kreisen in grosser Höhe, Sturzflügen und Scheinangriffen finden vor allem zwischen Mitte Februar und Mitte März statt.

Die Nestregion wird im Umkreis von mehreren Hundert Metern gegenüber Artgenossen, aber auch gegen potentielle Feinde wie Kolkraben verteidigt.

Verwendete Literatur

Nachfolgend aufgeführt sind nur Quellen, aus denen auch tatsächlich Daten für den vorliegenden Bericht entnommen wurden. Die vollständigen bibliographischen Angaben finden sich in Abschnitt 104.

BÜHLER, U. & KLAUS, R. (1987)

ENDERSON, J.H. & CRAIG, G.R. (1997)

FORSMAN, D. (1990)

GLUTZ VON BLOTZHEIM, U., BAUER, K.M. & BEZZEL, E. (1989)

KENWARD, R. (2006)

MASMANN, D. & KLAASSEN, M. (1987)

MAUMARY, L., VALLOTTON, L. & KNAUS P. (2007)

MEBS, T. & SCHMIDT, D. (2006)

MONNERET, R.-J. (2000)

NEUBECK, K. (2009)

PALMER, A.G., NORDMEYER, D.L. & ROBY, D.D. (2001)

RUTZ, C (2003)

RUTZ, C. (2006)

WIDÉN, P. (1984)

ZUBEROGOITIA, I. et al. (2009)

Falknerische Haltung von Greifvögeln - Heutige Situation in der Schweiz

(1)

Übersicht

- Schweizerische Falkner-Vereinigung / SFV
- Anforderungen an Beizjäger
- Entwicklung
- Art der eingesetzten Beizvögel
- Bejagte Arten
- Einsatz der Beizvögel
- Aktuelle falknerische Haltungen in der Schweiz
- Jahresverlauf gehaltener Beizvögel

(2)

Schweizerische Falkner-Vereinigung SFV

Jagd Schweiz

IAF
International Association for Falconry and Conservation of Birds of Prey

SFV
92 Mitglieder
26 aktive Beizjäger

Zweck

- Erhalt der praktischen Beizjagd
- Greifvogelschutz
- Ausbildung und Information / Jäger, Falkner, Öffentlichkeit
- Beratung / Greifvögel, Eulen, Schaden verursachende Vögel
- Pflegestationen für Greifvögel und Eulen

BAFU Workshop "Falknerische Haltung von Greifvögeln" 2

(3)

Schweizerische Falkner-Vereinigung SFV

Kantone mit aktiven Beizjägern
Beizjagd im Jagdgesetz geregelt

- Kantone ohne Beizjäger
- Kantone mit Beizjägern / Beizjagd geregelt
- Kantone mit Beizjägern / grösste Dichte
- Jagd und oder Beizjagd verboten

BAFU Workshop "Falknerische Haltung von Greifvögeln" 3

(4)

Anforderung an Beizjäger (Falkner)

Beizjäger durchlaufen in der Schweiz eine umfangreiche Ausbildung

FBA (fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung)

- 40 Stunden Ausbildung
 - 24 Stunden Theorie
 - 16 Stunden praktische Ausbildung
- Praktikum (gem. TSchV 3 Monate)

Diese Ausbildung bietet die SFV im Auftrag des BLV an. Bis heute wurden über hundert Teilnehmer ausgebildet.



Übungen an einem toten Huhn unter Anleitung eines Tierarztes

BAFU Workshop "Falknerische Haltung von Greifvögeln" 4

(5)

Anforderung an Beizjäger (Falkner)

Jagdausbildung / -Prüfung

Je nach Kanton muss man sich für diese Prüfung zwei bis drei Jahre Zeit nehmen.

Im Wesentlichen wird hier

- Gesetzgebung
- Wildtiermanagement
- Wildtierbiologie
- Ökologie / Natur- / Tierschutz
- Waffenkunde
- Hundewesen
- Schiessfertigkeit
- Jagdethik und Brauchtum

vermittelt und geprüft



Ausbildung Wildkunde Kanton Zug

BAFU Workshop "Falknerische Haltung von Greifvögeln" 5

(6)

Anforderung an Beizjäger (Falkner)

Schweizerische Falknerprüfung

Die SFV führt diese Prüfung im Auftrag der Kantone durch.

Voraussetzung ist eine Jagdberechtigung in der Schweiz.

Die Prüfung umfasst einen theoretischen und praktischen Teil.



Falknerprüfung 2011 / Prüfungsgast J.Zinggeler JV ZH

Theorieprüfung: 250 Fragen/ 2 Std
Praktische Prüfung: mit dem eigenen Beizvögel

Ein Ausbildungsnachweis ist Bedingung

BAFU Workshop "Falknerische Haltung von Greifvögeln" 6

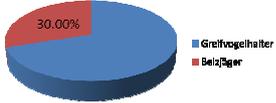
(7)

Anforderung an Beizjäger (Falkner)

Entwicklung

Gemäss Umfragen bei FBA Teilnehmern ist davon auszugehen, dass in den nächsten Jahren die Anzahl von aktiven Beizjägern deutlich steigen wird.

FBA Absolventen



BAFU Workshop "Falknerische Haltung von Greifvögeln" 7

(11)

Aktuelle falknerische Haltung in der Schweiz

Unser föderalistisches System bringt es mit sich, dass gesetzliche Vorgaben auch individuell ausgelegt werden können. Dies ist auch bei der Interpretation der falknerischen Haltung so.

Die von unsern Mitgliedern gehaltenen Beizvögel werden mindestens zeitweise gem. der alten 800.111.12 gehalten. (Übergangsfrist 10 Jahre).

Es gibt sehr unterschiedliche Ansichten seitens des Vollzugs.

Falken: **Mauserkammer** (mind. 25m³) / ganzjährig, mit Freiflug **Anbindehaltung** kurzfristig am Block, Reck oder in der Transportkiste für Training und Jagd

Volierenhaltung gem. TSchV / Kanton Zürich (neue Halter)

BAFU Workshop "Falknerische Haltung von Greifvögeln" 11

(8)

Arten der eingesetzten Beizvögel

Für die in der Schweiz fast ausschliesslich praktizierte Krähenbeizjagd eignen sich in aller Regel nur wenige Greifvögel.

Es sind dies:



Habicht **Wanderfalke** **Wüstenbussard**

Beim Habicht und Wüstenbussard können beide Geschlechter eingesetzt werden.

Zurzeit sind ca. 35 Beizvögel vorwiegend Habichte, Wanderfalken und Wüstenbussarde im Einsatz. (Schätzung Mitglieder SFV)

BAFU Workshop "Falknerische Haltung von Greifvögeln" 8

(12)

Aktuelle falknerische Haltung in der Schweiz

Unser föderalistisches System bringt es mit sich, dass gesetzliche Vorgaben auch individuell ausgelegt werden können. Dies ist auch bei der Interpretation der falknerischen Haltung so.

Die von unsern Mitgliedern gehaltenen Beizvögel werden mindestens zeitweise gem. der alten 800.111.112 gehalten. (Übergangsfrist 10 Jahre).

Es gibt sehr unterschiedliche Ansichten seitens des Vollzugs.

Habicht/ Wüstenbussard: **Mauserkammer** (mind. 25m³) / ganzjährig, mit Freiflug **Flugdrahtanlage** ganzjährig, mit Freiflug **Anbindehaltung** kurzfristig am Sprengel, Reck oder in der Transportkiste für Training und Jagd

Volierenhaltung gem. TSchV / Kanton Zürich (neue Halter)

BAFU Workshop "Falknerische Haltung von Greifvögeln" 12

(9)

Bejagte Arten

In der Schweiz wird die Beizjagd fast ausschliesslich auf **Rabenvögel** vor allem auf Rabenkrähen ausgeübt.

Je nach Jagdgesetzgebung kann aber in einigen Kantonen auch anderes jagdbares Wild erbeutet werden. Dies hängt stark von den entsprechenden Jagdgesellschaften ab.

Die Beizjagd auf Rabenvögel hat sich seit vielen Jahrzehnten bewährt und wird von der Jagd und der Landwirtschaft geschätzt.



BAFU Workshop "Falknerische Haltung von Greifvögeln" 9

(13)

Aktuelle falknerische Haltung in der Schweiz

Gerätschaften:

Für Ausbildung, Transport, Jagd- und Vergrämungsaktionen werden die im Merkblatt TVT 107 und dem Vorschlag der SFV zur falknerischen Haltung vorgeschlagenen Methoden und Gerätschaften verwendet.



An dieser Flugdrahtanlage hatte ein Habicht im Alter von 13 Jahren einen Horst gebaut und 2 Eier bebrütet.

BAFU Workshop "Falknerische Haltung von Greifvögeln" 13

(10)

Einsatz der Beizvögel

Der Einsatz unserer Beizvögel hat sich in den letzten Jahren gewandelt. Bis vor wenigen Jahren haben wir vor allem die Jagd auf Rabenvögel mit der Nebenwirkung einer Vergrämung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen betrieben.

Heute wird das Wissen unserer Beizjäger (Falkner) und das können unserer Beizvögel für weitere Aufgaben verlangt.

- Vogel-Vergrämung in Lagerhallen etc. (Tauben, Möwen, Stare)
- Unfallverhütung Flugplätze (bird strike) Versuche bereits angelaufen
- Rabenkrähen-Vergrämung bei einem Kiebitzbrutplatz
- Öffentlichkeitsarbeit bezüglich Eulen und Greifvögel
- Betreiben von Greifvogelpflegestationen
- Saatkrähen-Vergrämung in der Stadt



BAFU Workshop "Falknerische Haltung von Greifvögeln" 10

(14)

Jahresverlauf falknerisch gehaltener Beizvögel

Mauser

Die Mauser der für die Schweiz relevanten Beizvögel beginnt abhängig vom Geschlecht und der Vogelart ab ca. März und unterscheidet sich in aller Regel nicht von den wildlebenden Vögeln.

Die Mauser beginnt in der Regel in der Zeit in der das Weibchen die Eier legen würde und kann sich bis Anfangs Oktober hinziehen.

Im Allgemeinen geht man von mind. 6 Monaten Mauserdauer aus. Während der Mauser werden die Vögel in der Regel nicht frei geflogen. Hier ist das Ziel dem Vogel die nötige Ruhe für den Aufbau des neuen Gefieders und gegebenenfalls für die Brut und Aufzucht zu gewähren. Der Mauserverlauf ist ein guter Indikator bezüglich dem Wohlergehen des Beizvogels.

Im Weiteren ist auch zu beachten, dass während einem Grossteil der Mauserzeit das zu bejagende Wild Schonzeit hat.

BAFU Workshop "Falknerische Haltung von Greifvögeln" 14

(15)

Jahresverlauf falknerisch gehaltener Beizvögel

Training / Freiflug / Beizjagd

Jungvögel:

- Abtragen individuell (abhängig vom Ziel)
- Flugtraining an Lockschnur / wenn sie trocken sind (Juli / August)
- Freiflug / sobald es die Ausbildung zu lässt (August / September)
- Jagdflüge / wenn Beizvogel aufgebaut und die Schonzeiten enden
- Beizjagd- Freifliegende / mit Beginn der Mauser (ab März)

Zwei und mehrjährige Beizvögel:

- Abtragen individuell (über das ganz Jahr möglich)
- Flugtraining an Lockschnur / wenn sie trocken sind (September / Oktober)
- Freiflug / sobald es die Ausbildung zu lässt (ab September)
- Jagdflüge / wenn Beizvogel aufgebaut und die Schonzeiten enden
- Beizjagd- Freifliegende / mit Beginn der Mauser (ab März)

BAFU Workshop "Falknerische Haltung von Greifvögeln"

15

(16)

Jahresverlauf falknerisch gehaltener Beizvögel

Aktive Flugdauer

- Die Flugdauer von Jagd -und Trainingsflügen ist sehr individuell.
- Je nach Wildart und Motivation des Beizvogels dauern diese wenige Sekunden bis maximal einige Minuten.
- Der Beizvogel beendet seine Flugaktivität in der Regel dann, wenn ein Beutefang aussichtslos ist oder dieser zu viel Energie kostet.
- Dies gilt auch für Trainingsflüge.

- Es lässt sich kaum ein Beizvogel so motivieren, dass er über viele Minuten aktiv fliegt.



BAFU Workshop "Falknerische Haltung von Greifvögeln"

16

(7)



Futtermengen - Adulte Vögel

Art	Körpermasse (g)	Täglicher Futtermittelverzehr (g Originalsubstanz)	Verzehr im Vergleich zur Körpermasse (%)
Sperber	200	53	26.5
Wanderfalke	683	104	15.0
Rotschwanzbussard	1150	127	10.7
Steinadler	4047	251	6.3

Brown and Amadon, 1968

(11)



Hygiene (modifiziert nach Lierz et al. 2010)

- **Gründliche Reinigung:** Einmal im Jahr und gegebenenfalls Desinfektionsmaßnahmen durchzuführen.
- **Grobe Reinigung von Futterresten und grösseren Kotansammlungen:** im Frühjahr/Sommer monatlich und im Herbst/Winter alle 2–3 Monate erfolgen (Cave: Eulen Salmonellen).

(8)



Jagdgewicht

- Faustzahl 15% Reduktion im Vergleich zum Gewicht am Ende der Mauser
- Unterschiede je nach Art
- Unterschiede je nach Alter (Grössere Reduktion im ersten Jahr)

Unmissverständliche Definition:
SFV - Falknerische Haltung von Greifvögeln (Version Februar 2011)

2. Generelle Haltungsansprüche:
... Für die Jagdkörpermasse kann als Faustzahl etwa 15% der am Ende einer normalen Mauserzeit erreichten Masse angegeben werden.

(12)



Hygiene (Fortsetzung)

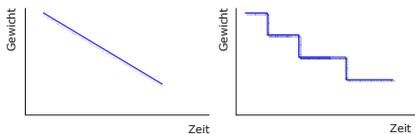
- **Bodengrund:** Alle 5–6 Jahre kompletter Austausch der Kiesschicht sinnvoll. Bei Naturböden sollte jährlich die oberflächliche Schicht durch Abharken entfernt werden. Im Fall starker parasitärer Belastungen muss nach Bedarf (ca. alle 5 Jahre) ein Austausch des Bodens (ca. 20 cm tief) erfolgen, ansonsten empfiehlt sich diese Maßnahme alle 10 Jahre.
- **Empfehlungen:** Desinfektionsmittel (**Virkon**, **Octenisan**,

(9)



Jagdgewicht

Wie wird das Jagdgewicht erreicht?



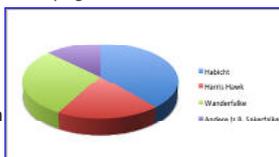
Diskussion:
• Je höher desto besser - 20% als Ausnahme
• **Junger Falkner – alter Vogel!**

(13)



Tierärztliche Betreuung

- Unterschiedliches Niveau der Qualifikation (Gemischtpraktiker um die Ecke – Spezialist z.B. ECZM avian)
- Wie wird Tierarzt gewählt?
 - Mund zu Mund - Propaganda
 - Persönliche Erfahrung
 - Distanz
 - Abgabe von Medikamenten



(10)



Haltung

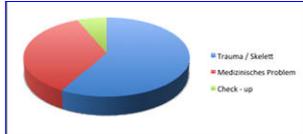
- SFV Richtlinie liefert sehr gute Details
- Einzäunung Drahtflugganlage, Grösse der Badebrente
- **Zu definieren:** Anzahl Flüge wenn falknerisch gehalten – 5 pro Woche?
- **Zu definieren:** Falknerische Haltung das ganze Jahr?
- **Zu definieren:** Arten des Trainings?



(14)



Wann und weshalb wird Tierarzt aufgesucht?




(15)

Thema Selbstmedikation

- Rund 10% der Fälle vorbehandelt
- **Fallbeispiel**
Weissrückengeier, m, 15y
Apathie, Blut im Kot Vorbehandlung:
Entwurmung,
Antibiotika
Diagnose:
Bleivergiftung




(19)

Anzeichen falscher Haltung

Futter

- Hygiene (Verfärbungen, Gefrierzustand, Lagerung)
- Qualität (Frische), Quantität, Vielfalt
- Auftauprozess
- Fütterungstechnik
- Futterbrett
- Zusatzstoffe (Zusammensetzung, Ablaufdatum)



(16)

Thema Kompetenz Tierarzt

- In der Schweiz ca. 10 qualifizierte Tierärzte
- Definition: mind. 1 Vogel / Woche?
- **Fallbeispiel** Sakerfalke, f, 6y
Oktober: Im Federspiel hängen geblieben - Flügel hängt. Röntgen beim Tierarzt
Diagnose: Zerrung
Behandlung: Entzündungshemmer (TA), homöopathische Behandlung (Falkner)
Dezember: keine Besserung - Röntgen an Klinik
Diagnose: Ellbogenluxation



(20)

Anzeichen falscher Haltung

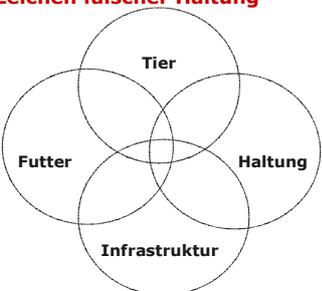
Haltung

- Hygiene (Art und Häufigkeit der Reinigung, Produkte)
- Voliere, Reck, Block, Drahtflugganlage, Badebrente usw.
- Geschüh, Länge der Leine, Bellen, Namensschild, Telemetrie, Hauben
- Umgang mit Tier
- Nachbarschaftliche Beziehung bei Haltung mehrerer Vögel




(17)

Zeichen falscher Haltung



(21)

Anzeichen falscher Haltung

Infrastruktur

- Gefrierer für Futteraufbewahrung
- Medikamente
- Notfallapotheke
- Ersatzmaterial (Leder)
- Waage
- Protokolle
- Transportbox
- Quarantänemöglichkeit




(18)

Anzeichen falscher Haltung

Tiere

- Gefieder: abgebrochene oder fehlende Federn (Handschwingen, Stoss), Grimale, Verschmutzung
- Ständer (Verletzungen, Geschwulste, Ballengeschwüre, Krusten usw.)
- Schnabel, Krallen (Fehlstellungen, fehlende Abnutzung, Verschmutzung)
- Kopf (Verletzungen, fehlende Federn)
- Nährzustand
- Verhalten
- Exkrememente



(22)

Keypoints

- Definition der Fütterung – Einfrierdauer, Qualität, Tierarten
- Richtwerte Jagdgewicht – Prozentangaben für wichtigste Arten, Gewichtsangaben
- Definition der Qualität der tierärztlichen Betreuung (Bestandestierarzt - analog Auffangstationen)
- Standards betreffend Kontrolle der Anlage
- Aufruf: Keine Selbstmedikation!
Die Pille in der Hand des Falkners ist das Damoklesschwert so manchen Greifs!

(1)

Gliederung

Wohlergehen (Definition, Erkennen)
Ausbildung (Gewöhnung an Menschen, Abtragen)
Umgang / Handling (tägliche Betreuung, Umgangsformen)
Flugbedürfnis (Mindestanforderungen Freiflug)
Gehege, Grösse, Ausgestaltung,
Haltungsformen (Anbindehaltung, Flugdrahtanlagen, Mauserkammern)
Key points: was muss aus Sicht Tierschutz bei der falknerischen Greifvogelhaltung unbedingt berücksichtigt werden?

(2)

was versteht die Schweiz unter Tierschutz?

§ 1 Tierschutzgesetz

Zweck dieses Gesetzes ist es, die Würde und das Wohlergehen des Tieres zu schützen.

(3)

Würde:

Eigenwert des Tieres, der im Umgang mit ihm geachtet werden muss. Die Würde des Tieres wird missachtet, wenn eine Belastung des Tieres nicht durch überwiegende Interessen gerechtfertigt werden kann. Eine Belastung liegt vor, wenn dem Tier insbesondere **Schmerzen**, **Leiden** oder **Schäden** zugefügt werden, es in **Angst versetzt** oder **erniedrigt wird**, wenn tief greifend in sein **Erscheinungsbild** oder seine **Fähigkeiten** eingegriffen oder es übermässig **instrumentalisiert** wird;

(4)

Wohlergehen:

Wohlergehen der Tiere ist namentlich gegeben, wenn:

1. die Haltung und Ernährung so sind, dass ihre Körperfunktionen und ihr Verhalten nicht gestört sind und sie in ihrer Anpassungsfähigkeit nicht überfordert sind,
2. das artgemässe Verhalten innerhalb der biologischen Anpassungsfähigkeit gewährleistet ist,
3. sie klinisch gesund sind,
4. Schmerzen, Leiden, Schäden und Angst vermieden werden;

(5)

Tierschutzverordnung

Tiere sind so zu halten und mit ihnen ist so umzugehen, dass ihre Körperfunktionen und ihr Verhalten nicht gestört werden und ihre Anpassungsfähigkeit nicht überfordert wird.

Unterkünfte und Gehege müssen mit geeigneten Futter-, Tränke-, Kot- und Harnplätzen, Ruhe- und Rückzugsorten mit Deckung, Beschäftigungsmöglichkeiten, Körperpflegeeinrichtungen und Klimabereichen versehen sein.

Fütterung und Pflege sind angemessen, wenn sie nach dem Stand der Erfahrung und den Erkenntnissen der Physiologie, Verhaltenskunde und Hygiene den Bedürfnissen der Tiere entsprechen.

Tiere dürfen nicht dauernd angebunden gehalten werden.

(6)

das heisst auf Deutsch:

- sowohl die Würde, als auch das Wohlergehen sind „nur“ ex negativo definiert, aber wie kann man sie erkennen?
- auf die Haltungsaspekte gehe ich später ein!

(7)

wie lässt sich das naturwissenschaftlich belegen?

- Tschanz et al. 1987
- Stauffacher 1993

(8)

Tschanz et al. 1987

„Tiere sind bestrebt und befähigt sich selbst aufzubauen und selbst zu erhalten. Zur Anpassung an unterschiedliche, ggfs. wechselnde Umweltgegebenheiten dient ihnen das Verhalten.“

(9)

die Verhältnisse sind tiergerecht, wenn:

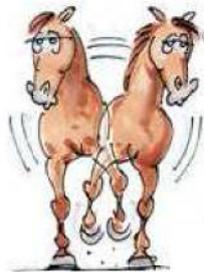
„das Tier erhält, was es zum Gelingen von Selbstaufbau und Selbsterhaltung benötigt, und ihm die Bedarfsdeckung und die Vermeidung von Schäden durch die Möglichkeit adäquaten Verhaltens gelingen“

Tschanz, 1984

(10)

Schäden sensu Tschanz:

- ethologisch
- physiologisch
- morphologisch



www.hufschmied-hufbeschlag.de 18.02.14

(11)

Stauffacher, 1993

„Eine Haltung ist dann tiergerecht, wenn sie die Anpassungsfähigkeit der Individuen nicht überfordert; überforderte Anpassungsfähigkeit äußert sich in Störungen des Verhaltens, in chronischem Stress, in morphologischen Schäden und in chronischen somatischen Dysfunktionen.“

(12)

Schäden sensu Stauffacher:

- Verhaltensstörungen
- chronischer Stress
- chronische somatische Dysfunktionen
- morphologische Schäden

(13)

Verhaltensstörungen



- Meideverhalten, hier: rossartiges Aufstehen



- Schädigung von Artgenossen, hier: Schwanzbeißen



- Stereotypien, hier: Federrupfer

(14)

Verhaltensstörungen

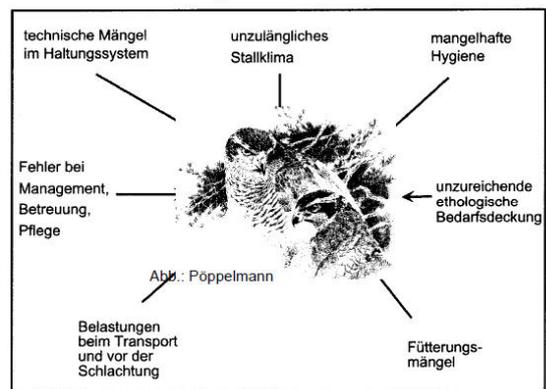


sind Indikatoren für nicht tierfreundliche Haltung

treten bei Greifvögeln **nicht** auf

(15)

Stress



(16)

Stress

viele verschiedene Ursachen

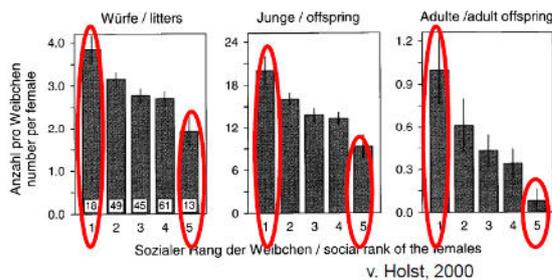
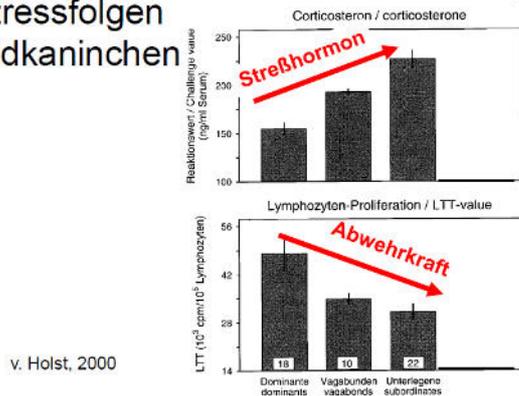
eine einheitliche Antwort des Körpers

gilt übrigens auch für die Krone der Schöpfung

(17)
was passiert beim Stress?

- schnell (kurz anhaltend):
 - Adrenalin (und Noradrenalin)
 - u.a. Gegenspieler vom Oxytocin
- langsam (lang anhaltend)
 - Cortisol und Corticosteron
 - schwächt Immunsystem

**Stressfolgen
Wildkaninchen**



(18)
Rosi mit 24 Jahren
euthanasiert



(19)
morphologische Schäden



Abb.: Brillen

Abb.: Richter

(20)
Gefiederschäden

- durch Jagd (Normalverhalten) = physiologisch
- durch Haltung = Technopathie

(21)
Gefiederschaden durch Jagd



Foto: Schreyer

(22)
aber: Schiften!

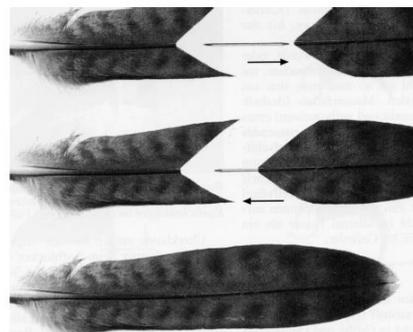


Abb.: Schöneberg, 2004

(23)

Gefiederschaden durch mangelhafte Volierenhaltung



Foto: A. Brillen

(24)

Gefiederschäden durch Stress: Grimale



Abb. Heidenreich, 1995

(25)

„dicke Hände“

- zu schnelles Trainingsende
- ungeeignete Sitzmöglichkeit



(26)

Ausbildung (Gewöhnung an Menschen, Abtragen) Umgang / Handling (tägliche Betreuung, Umgangsformen)

(27)

Lernen

- Prägung
- Habituation
- Assoziatives Lernen
 - klassische Konditionierung
 - operante Konditionierung

(28)

Menschenprägung

Je nach Sozialanspruch der betreffenden Tierart kann Menschenprägung unter dem Blickwinkel des Tierschutzes relativ bedeutungslos sein, wenn die Tierart **kein ausgeprägtes Sozialverhalten** hat, wie das z.B. bei vielen Eulen- oder Greifvogelarten der Fall ist.

Jedenfalls solange die Tiere nicht ausgewildert werden!



Im Gegensatz dazu kann bei Tierarten mit **hohem Sozialanspruch**, etwa bei Papageienvögeln, Menschenprägung in vielen Fällen für den Vogel Leiden bedeuten, da der Mensch in der Regel weder die Zeit noch die Muße hat, dem Vogel tatsächlich rund um die Uhr als Sozialpartner zur Verfügung zu stehen (TVT AK 8, 2006).

Bei Tierarten, **die dem Menschen gefährlich werden** können, erzwingt die Menschenprägung oft eine isolierte Haltung, teilweise mit Kastration. Rietschel (2011), stellt das bei handaufgezogenen Rehböcken als tierschutzrelevant heraus.

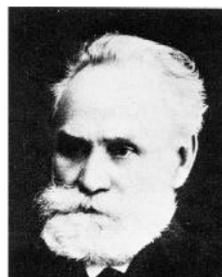
(29)

Habituation

- ein wiederholt folgenloser Reiz wird künftig ignoriert
- wichtig ist, dass nicht durch operante Konditionierung etwas Unerwünschtes gelernt wird → später

(30)

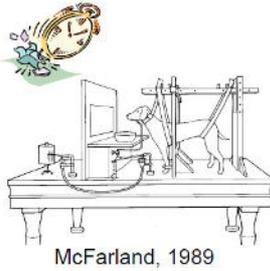
klassische Konditionierung



Iwan Pawlow
1849-1936

1904 Nobelpreis für
Forschung über
Verdauung

McFarland, 1989



primär bedeutungs-
loser Reiz wird mit
primär bedeutsamem
(unbedingtem) Reiz
gekoppelt

⇒ bedeutungsloser
wird zum bedingten
Reiz

- auf Federspiel oder Faust gibt es „immer“ Atzung
- der Vogel kommt, auch ohne Atzung zu sehen
- der Vogel wird beim Training immer am gleichen Ort freigegeben
- er wird an dem Ort abspringen

(31)

Burrhus Frederic Skinner



1904-1990
Experimental-
psychologe

Harvard-University

How to teach animals,
1951

Wuketits, 1995

(32)

operante Konditionierung

- der Vogel tut etwas (engl.: operation) und wird dafür „belohnt“ oder „bestraft“,
- d.h. die Handlung wird bekräftigt (engl.: reinforcement)

(33)

klassische und operante Konditionierung kombiniert

- der Vogel erschrickt vor einem Traktor und fliegt weg
- damit wird er „belohnt“
- er lernt: immer wenn ein Traktor kommt musst Du wegfliegen
- der unausgebildete Jungvogel erschrickt vor dem Falkner
- ist er in einer Mauserkammer oder am Flugdraht kann er wegfliegen und wird damit „belohnt“
- er lernt: immer wenn der Falkner kommt musst Du wegfliegen

(34)

modernes Abtragen

- versucht negative Bekräftigung nach Möglichkeit zu verhindern
- das gilt aber über das Abtragen hinaus lebenslang

(35)

besonders für Wildfänge/Rehabilitanden

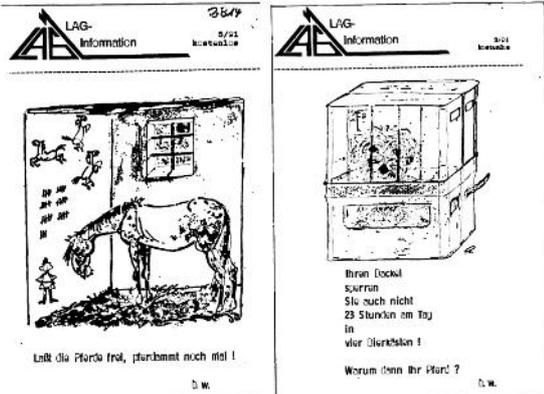
- am Anfang der Ausbildung die hohe Reck
- abgedunkelter Raum
- bester Menschenkontakt
- geringste Verletzungsgefahr
- ermöglicht direkten Zugriff ohne Gewalt
- verhindert unerwünschte Lernerfahrungen
- aber: nur unter Aufsicht!



(36)

Bewegungsbedarf

manche Tiere haben einen besonders großen Bewegungsbedarf, etwa Pferde, Bären und Elefanten. Erkennbar sind Defizite z.B. durch gehäuftes Auftreten von Beweuanasstereotypien.



(37)

Sozialpartner

besonderen Anspruch an Sozialpartner haben etwa die meisten Papageienarten, bei ihnen ist eine tierschutzkonforme Haltung nur im entsprechenden Sozialverband gewährleistet. Erkennbar sind Defizite z.B. durch das gehäufte Auftreten von Automutilationen z.B. Federrupfen und anderen Verhaltensstörungen.

(38)

aber

andere Tiere haben keinen nennenswerten autonomen Bewegungsbedarf und keinen besonderen Anspruch an Sozialpartner

deshalb Training nötig, kommt später

(39)

Privathaltung vs. Zoohaltung

- Publikum ist nicht sachkundig
- Publikum ist nicht immer vernünftig
- größere Gehege und keine Haltung am Geschüh es sei denn eine verantwortliche Person ist unmittelbar anwesend

(40)

Anbindehaltung

- Anbindehaltung zulässig nur während der Beizsaison oder wenn der Beizvogel täglich geflogen wird
- außer bereits fertig abgetragene Vögel an Flugdrahtanlagen

(41)

falknerische Haltung



falknerische Haltung =
Haltung am Geschüh



(42)

Probleme falknerische Haltung

- Bewegungseinschränkung
- Gefahr des Verwickelns/Erhängens
- Gefahr durch Beutegreifer (Marder, Hunde!) und Publikum

(43) falknerische Haltung

- nur für Vögel mit Freiflug
 - oder in Ausbildung
 - oder Rehabilitanden
- die meisten Beizvögel können auch in Mauserkammern gehalten werden, insb. während der Mauser
- artspezifisch und individuell unterschiedlich:
- viele Habichte besser am Flugdraht, viele andere besser in einer Mauserkammer

(44) Anbindehaltung warum?

- bester Menschenkontakt
- geringste Verletzungsgefahr
- ermöglicht direkten Zugriff ohne Gewalt
- verhindert unerwünschte Lernerfahrungen
- auf Reisen



(45) Anbindehaltung wann nicht?

- wenn Gefahr durch fremde Personen, fremde Hunde oder freilebende Beutegreifer
- z.B. im Publikumsbereich von Schauanlagen



(46) Anbindehaltung wie ?

Hohe Reck

Sprenkel

Block



(47)

Varianten

- für alle Sitzmöglichkeiten gibt es unendlich viele Varianten, da viele Falkner sie selbst bauen
- wichtig ist, dass keine Verletzungsgefahr und wenig Verschmutzungsgefahr von ihnen ausgeht
- außerdem sollte man dem Lernverhalten noch mehr Aufmerksamkeit schenken
- die folgenden Darstellungen stellen also nur Beispiele dar

(51)

Rundreck nach Waller



(48)

hohe Reck = stärkste Einschränkung, höchste Gefahr



(52)

Block und Sprengel = mittlere Einschränkung, mittlere Gefahr



(49)

hohe Reck wie?

- ständige Überwachung oder absolute Dunkelheit
- nur Vögel die frei geflogen werden, bzw. in der Ausbildung sind
- nur für wenige Stunden, längstens über Nacht



(53)

Block und Sprengel wie?

- keine fremden Personen/Hunde
- glatter oder weicher Untergrund (Rasen, PVC)
- genügend Abstand zwischen Vögeln (bei Kontakt/Verwicklung gegenseitige Verletzung/Tötung)



(50)

hohe Reck wann?

- in den ersten Tagen der Ausbildung wg. unerwünschten Lernens
- auf Reisen/Gemeinschaftsbeizen wg. Platzersparnis
- über Nacht wg. Beutegreifern



(54)

Negativ Beispiel

- Block mit zerschlissener Auflage



(55)

Positiv Beispiel



(56)

Unterstand

- häufigste Einrichtung stellt die „Spitzhütte“ bzw. „Pultdachhütte“ dar
- Form und Aussehen des Unterstandes allerdings variabel
- Pultdachhütte besser als Spitzhütte wegen Umfliegen

(57)

Unterstand auf Reisen

- Anglerzelt (Marke Cormoran)



(58)

Flugdrahtanlage Version Richter

- keine Bremsen o.ä. **im Gegensatz zu anderen Autoren**
- keine Aufsitzmöglichkeit auf Schutzhütte
- für Habicht max. 6m, für Falken auch länger
- umlaufende Reck mit Siloschutznetz als Recktuch
- Schutzhütte ggfs. mit Rückzuasmöglichkeit



(59)

Flugdrahtanlage

- stellt einen Unterstand mit vergrößerten Aktionsradius dar
- bei kleineren B. bietet sich eine Türe mit Holzplatten zum Verschließen des Unterstandes bei Nacht an wg. Beutegreifern (bei Spitzhaus nicht möglich)
- um den B. vor äußerer Gefahrenwirkung zu schützen, kann man auch ein Zaungeflecht um und über der Anlage anbringen
- Merke: Scheue und nervöse B. haben an einer Flugdrahtanlage nichts verloren!
 - vor allem (noch) nicht fertig abgetragene B.
- zu einem locken B. kann an solch einer Anlage ein sehr guter Kontakt gehalten werden.
- Die Länge des Flugdrahtes richtet sich ganz individuell nach der jeweiligen Beizvogelart und seinem art-spezifischen und persönlichen Temperament.
- Greifvögel mit hoher Anfangsstartgeschwindigkeit wie z.B. Habichte vertragen keinen langen Flugdraht (4 - maximal 6 m)
- Greifvögel mit weniger hohen Anfangsgeschwindigkeiten wie z.B. Falken vertragen einen etwas längeren Flugdraht (max. 15 m laut Haltungsgutachten). Flugdrahtlängen über 9 m lehne ich persönlich ab!

(60)

ich persönlich

bin ein großer Fan von Flugdrahtanlagen!



(61)

Mauserkammern

- ganzseitig geschlossen (z.B. Zuchtteil)
- dreiseitig geschlossen (z.B. Mauserkammer)
- Sonstige
- die Kammermaße müssen in Deutschland mindestens den Vorgaben des Gutachtens entsprechen, aber
- die Maße sind viel weniger wichtig als die Konstruktion!

(62)

Vorzüge und Probleme der Mauserkammerhaltung

Vorzüge

- Vogel hat viel Bewegungsmöglichkeit
- keine Gefahr des Verhängens (Achtung Geschütschlitz)

Probleme

- Aufprall an Maschendraht kann zu Verletzungen führen
→ 2 oder mehr blickdichte Wände und/oder
→ Siloschutznetz als Wand
- Anreicherung von Parasiten leicht möglich
- manche Vögel verwildern während der Mauser stark

(63)

3- seitig geschlossen mit Trallen (Mauserkammer)



- der Mittelraum muss zum Fliegen bleiben
- Beizvogel braucht Wahlmöglichkeit der Aufblockmöglichkeit bei Sonne, Regen, Schnee und Wind.
- eine Schleuse an der Türe verhindert ein Flüchten des B. beim Öffnen der Türe

(64)

ganzseitig geschlossen (z.B. Zuchtteile)

beachte: Rahmenkonstruktion außen!
Dadurch keine Schmutzecken



- die Badebrente muss von außen über eine Bedienungsklappe eingeführt werden.
- die Atzung wird über ein PU-Rohr auf ein Atzungsbrett mit Gummibelag (oder einen perforierten Kunststoffkorb aus der LbM-Wirtschaft) eingeworfen. Durch das Regenwasser soll sich dieses Brett teilweise reinigen.

(65)

sonstige (insb. Harris)



(66)

Rosi – damals 19 (mit 24+) - badend



(67)

Transportbox mit Lüfter



(68)

Transportkiste

- eine empfehlenswerte Methode, B. im Auto zu transportieren: Von zu Hause ins Revier und wieder zurück!



Foto: Leix



(76)

Neueste Idee:

- Modellflugzeug oder Optokopter



<http://flyingeyes-germany.de/kopter.html>
12. 02. 2015; 18:00

(77)

vertical jumping

- geht auch für Kurzflügler



© Bednarek

(78)

Die Haube



Foto: Leix

- alle Greifvögel orientieren sich über die Augen und erst anschließend mit den Ohren
- durch die Augen werden optische Störungen extrem stark wahrgenommen
- durch die Haube wird der Vogel vor diesen Reizen vorbeugend geschützt und Stress reduziert
- alle Vögel sind bei Dunkelheit ruhig gestellt
- ein erfolgreiches Verhauben kann nur gelingen, wenn die Passgenauigkeit der Haube gewährleistet ist

(79)

Key points

- das Wichtigste ist Sachkunde und Sorgfalt des Falkners, der Falknerin
- falknerische Haltung nur für Vögel, die auch geflogen werden
- außerhalb der Jagdzeit nur Mauserkammern oder Flugdrahtanlagen
- Hauben reduzieren Stress
- durch Training muss der Vogel in eine optimale Verfassung gebracht werden

102. Gesetzliche Bestimmungen / amtliche Standards

SCHWEIZERISCHE EIDGENOSSENSCHAFT: Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG) vom 20. Juni 1986 (Stand am 1. Januar 2014). SR 922.0. (Download: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19860156/index.html>)

SCHWEIZERISCHE EIDGENOSSENSCHAFT (Bundesrat): Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV) vom 29. Februar 1988 (Stand am 1. März 2015). SR 922.01. (Download: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19880042/index.html>)

SCHWEIZERISCHE EIDGENOSSENSCHAFT (UVEK-BAFU): Änderung der Jagdverordnung (JSV) Erläuternder Bericht vom 15. Juli 2012. (Download: <http://www.news.admin.ch/NSBSubscriber/message/attachments/28245.pdf>)

SCHWEIZERISCHE EIDGENOSSENSCHAFT: Tierschutzgesetz (TSchG) vom 16. Dezember 2005 (Stand am 1. Mai 2014). SR 455. (Download: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20022103/index.html>).

SCHWEIZERISCHE EIDGENOSSENSCHAFT (Bundesrat): Tierschutzverordnung (TSchV) vom 23. April 2008 (Stand am 9. April 2015). SR 455.1. (Download: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20080796/>).

SCHWEIZERISCHE EIDGENOSSENSCHAFT (BVET): Falknerische Haltung von Greifvögeln, Bewilligungsverfahren. Information Tierschutz 800.11.112 vom 31. August 1983 (gültig bis September 2008)

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND (BMELF): Bundeswildschutzverordnung (BWildSchV) vom 25. Oktober 1985 (BGBl. I S. 2040), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258). 7 Seiten. (Download: <http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/bwildschv/gesamt.pdf>).

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND (BMELF): Leitlinien für eine tierschutzgerechte Haltung von Wild in Gehegen VOM 27. Mai 1995 (gültig bis 7. Mai 2014). 19 Seiten. (Download: <http://www.wildgehegeverband.de/upload/HaltungWild.pdf>).

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND (BMELF) Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von Greifvögeln und Eulen vom 10. Januar 1997. 32 Seiten. (Download: <http://www.bmel.de/cae/servlet/contentblob/383080/publicationFile/22246/HaltungGreifvoegel.pdf>).

REPUBLIK ÖSTERREICH. Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit über die Haltung von Wirbeltieren, die nicht unter die 1. Tierhaltungsverordnung fallen, über Wildtiere, die besondere Anforderungen an die Haltung stellen und über Wildtierarten, deren Haltung aus Gründen des Tierschutzes verboten ist (2. Tierhaltungsverordnung) StF: BGBl. II Nr. 486/2004 (Download: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=2000860>).

KÖNIGREICH BELGIEN. MINISTÈRE DES AFFAIRES SOCIALES, DE LA SANTE PUBLIQUE ET DE L'ENVIRONNEMENT: Arrêté ministériel fixant des normes minimales pour la détention des oiseaux dans les parcs zoologiques du 7 juin 2000. Moniteur Belge F. 2000 — 2178 [S – C – 2000/16180], 05.09.2000. (Download: <http://environnement.wallonie.be/legis/bienetreanimal/bienetre032.html>).

KÖNIGREICH BELGIEN. MINISTÈRE DES AFFAIRES SOCIALES, DE LA SANTE PUBLIQUE ET DE L'ENVIRONNEMENT: La détention de rapaces en captivité chez les particuliers. Rapport scientifique commandé par le Conseil du bien-être des animaux. 2009. 95 Seiten. (Download: http://health.belgium.be/internet2Prd/groups/public/@public/@dg4/@animalsplants/documents/ie2divers/17976676_fr.pdf).

RÉPUBLIQUE FRANÇAISE. Le Ministre de l'écologie et du Développement durable. Circulaire DNP/CFF No 2005-03 su 17 mai. 2005. Download <http://www.nord.gouv.fr/content/download/13002/78077/file/circulairechasseauvol.pdf>).

RÉPUBLIQUE FRANÇAISE. Le ministre de l'environnement et le ministre de l'agriculture et de la forêt : Arrêté du 11 septembre 1992 relatif aux règles générales de fonctionnement et aux caractéristiques des installations des établissements qui pratiquent des soins sur les animaux de la faune sauvage. NOR: ENVN9250300A. Version consolidée au 13 mai 2015. (Download : <http://www.legifrance.gouv.fr/affichTexte.do?cidTexte=LEGITEXT000006080004>).

KÖNIGREICH SCHWEDEN: Djurskyddsmyndighetens föreskrifter om djurhållning i djurparker m.m; beslutade den 9 november 2004. DFS 2004:19. aknr L 108. Utkom från trycket den 21 december 2004. ISSN 1652-3040. (Download: https://www.jordbruksverket.se/download/18.26424bf71212ecc74b08000877/1370040445226/DFS_2004-19.pdf).

103. Materialien – Standards von Organisationen

SFV (2011): Falknerische Haltung von Greifvögeln. Version Februar 2011. Schweizerische Falkner-Vereinigung. 13 Seiten. (Download: <http://www.falkneri.ch/fr/assets/plugindata/poolh/falknerische-haltung-von-greifvoegeln-2.pdf>).

TVT (2006): Hinweise für die Überwachung von Greifvogelhaltung Merkblatt Nr. 107. Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V. (Download ab: <http://www.tierschutz-tvt.de/index.php?id=merkblaetter>).

TVT (2009): Mindestanforderungen für Greifvogelschauen (gültig auch für gehaltene Eulen) Merkblatt Nr. 122. Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V. (Download ab: <http://www.tierschutz-tvt.de/index.php?id=merkblaetter>).

104. Literatur

- BARONETZKY-MERCIER, A. & SEIDEL, B. (1995): Greifvögel und Eulen, in: GÖLTENBOTH, R. & KLÖS, h.-g. (1995) Krankheiten der Zoo und Wildtiere. Blackwell Wissenschafts-Verlag, Berlin. ISBN 38263-3019-6.
- BEDNAREK, W. (1999): Falknerische Greifvogelhaltung aus etho-ökologischer Sicht. In: Greifvögel und Falknerei, Jahrbuch des Deutschen Falkenordens 1999: 9-23 (Download: http://d-f-o.de/tl_files/downloads/Falknerische-Greifvogelhaltung.pdf).
- BEDNAREK, W. (2003): Falknerei heute – Fakten statt Vorurteile. (Download: [http://d-f-o.de/tl_files/downloads/Falknerei heute-Fakten statt Vorurteile.pdf](http://d-f-o.de/tl_files/downloads/Falknerei_heute-Faktenstatt_Vorurteile.pdf)).
- BEDNAREK, W. (2015): Der Habicht in der Falknerei - Früher und heute. Vortrag (PDF).
- BEDNAREK, W. (undat.): Anforderungen an eine verhaltensrelevante und damit tierschutzrelevante Volierenhaltung von vertrauten Habichten. Stellungnahme 10 Seiten.
- BÜHLER, U. & KLAUS, R. (1987): Resultate von Habichtberingungen *Accipiter gentilis* in der Schweiz. Orn. Beob. 84: 111-121. (Download: https://www.ala-schweiz.ch/images/stories/pdf/ob/1987_84/OrnitholBeob_1987_84_111_Buehler.pdf).
- CHITTY, J. & LIERZ, M. (Hrsg., 2008): BSAVA Manual of Raptors, Pigeons and Passerine Birds. 352 Seiten. John Wiley & Sons, Inc., Hoboken. ISBN: 978-1-905319-04-6.
- DEL HOYO, J., ELLIOTT, A. & SARGATAL, J. (eds., 1994): Handbook of the Birds of the World. Vol. 2: New World Vultures to Guineafowl. Lynx Edicions, Barcelona. ISBN: 84-87334-15-6.
- DOLLINGER, P., PAGEL, T., BAUMGARTNER, K., ENCKE, D. ENGEL, H. & FILZ, A. (2014): Flugunfähig machen von Vögeln – Für und Wider. Der Zoologische Garten (N.F) 82 (5-6): 293-339. (Download (gebührenpflichtig): <http://www.sciencedirect.com/science/article/pii/S0044516914000057>).
- ENDERSON, J.H. & CRAIG, G.R. (1997): Wide ranging by nesting Peregrine Falcons (*Falco peregrinus*) determined by radiotelemetry. J. Raptor Res. 31 (4): 333-338. (Download: http://www.globalraptors.org/grin/researchers/uploads/187/wide_ranging_1997.pdf).
- FORSMAN, D. (1990): The Raptors of Europe and the Middle East. T & D Poyer, London. ISBN : 0-85661-098-4.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U., BAUER, K.M. & BEZZEL, E. (1989): Handbuch der Vögel Mitteleuropas, Band 4 Falconiformes, 2. Aufl. AULA-Verlag, Wiesbaden. ISBN (CD-ROM) ISBN: 978-3-923527-00-7.
- HABICH, Ch. (2011): Falknerisches Abtragen – einst und jetzt. Internationale Fachtagung zum Thema "Greifvogelhaltung und Tierschutz". 24. 11. 2011, Veterinärmedizinische Universität Wien:73-76. (Download: http://falknerbund.com/images/stories/berichte_ab_01012011/vet_med_tagung_2011/habich.pdf).
- HAMMER, W., HEIDENREICH, M., KÖSTERS, J. & TROMMER G. (1989): Empfehlungen zur tierschutzgerechten Haltung von Greifvögeln und Eulen. Tierärztliche Praxis **17**: 59-70.
- HARTMANN, S. (2011): Anforderungen an die Greifvogelhaltung, die unterschiedlichen Haltungsverfahren. Arbeitskreis 6 (Wildtiere und Jagd) der TVT. Internationale Fachtagung zum Thema "Greifvogelhaltung und Tierschutz". 24. 11. 2011, Veterinärmedizinische Universität Wien: 27-31. (Download: http://falknerbund.com/images/stories/berichte_ab_01012011/vet_med_tagung_2011/hartmann.pdf).
- HEIDENREICH, M. (2013): Greifvögel – Krankheiten, Haltung, Zucht. 2 Auflage. 357 Seiten, 474 Abbildungen. Verlag Neumann–Neudamm, Melsungen. ISBN 978-3-7888-1509-7.
- HERBRÜGGEN, H. (2011): Rechtliche Aspekte der Greifvogelhaltung. Internationale Fachtagung zum Thema "Greifvogelhaltung und Tierschutz". 24. 11. 2011, Veterinärmedizinische Universität Wien: 35-

53. (Download:

http://falknerbund.com/images/stories/berichte_ab_01012011/vet_med_tagung_2011/herbruegge_n.pdf).

HILLE, S. M. (2011): Interessante Einsatzmöglichkeiten von Beizvögeln – Helfer des Menschen im Siedlungsraum und in der Wirtschaftslandschaft. Internationale Fachtagung zum Thema "Greifvogelhaltung und Tierschutz". 24. 11. 2011, Veterinärmedizinische Universität Wien:67-70. (Download: http://falknerbund.com/images/stories/berichte_ab_01012011/vet_med_tagung_2011/hille.pdf).

HÖLLER, T. & WEGNER, P. (2000): Der Wanderfalke ist in Gefahr! die zweite Hybridfalken-Wildbrut in Deutschland zeigt die Brisanz der Hybridfalkenzucht. In: Greifvögel und Falknerei, Jahrbuch des Deutschen Falkenordens 2000: 64-66.

KENWARD, R. (2006): The Goshawk. T & A D Poyser, London. ISBN: 978-0713665659.

KUMMERFELD, Norbert (2011): Aufnahme und Rehabilitation von aufgefundenen Greifvögeln und Eulen unter den Ansprüchen des Tierschutzes. Internationale Fachtagung zum Thema "Greifvogelhaltung und Tierschutz". 24. 11. 2011, Veterinärmedizinische Universität Wien: 57-63. (Download: http://falknerbund.com/images/stories/berichte_ab_01012011/vet_med_tagung_2011/kummerfeld.pdf).

LIERZ, M. (2011): Programm zur tierärztlichen Vorbeugung, Behandlung und Ernährung von gehaltenen Greifvögeln. Internationale Fachtagung zum Thema "Greifvogelhaltung und Tierschutz". 24. 11. 2011, Veterinärmedizinische Universität Wien. (Download: http://falknerbund.com/images/stories/berichte_ab_01012011/vet_med_tagung_2011/liertz.pdf).

LIERZ, M., HAFEZ, H. M., KORBEL, R., KRAUTWALD-JUNGHSNS, M., KUMMERFELD, N., HARTMANN, S. & RICHTER, T. (2010): Empfehlungen für die tierärztliche Bestandsbetreuung und die Beurteilung von Greifvogelhaltungen. Tierärztliche Praxis Kleintiere 5/2010: 313-324. (Download: http://d-f-o.de/tl_files/downloads/Bestandsbetreuung_Greifvoegel.pdf).

MARQUISS, M. & NEWTON I. (1981): A radio-tracking study of the ranging behaviour and dispersion of European Sparrowhawks *Accipiter nisus*. J. Anim. Ecol. 51: 111–133. (Download: http://www.jstor.org/stable/4314?seq=1#page_scan_tab_contents).

MASMANN, D. (1986): The annual Cycle of the Kestrel *Falco tinnunculus*. A study in behavioural energetics. Dissertation (Naturwissenschaften) Universität Groningen. 227 Seiten.

MASMANN, D. & KLAASSEN, M. (1987): Energy expenditure during free flight in trained and free-living Eurasian Kestrels (*Falco tinnunculus*). The Auk 104: 603-616. (Download: <https://sora.unm.edu/sites/default/files/journals/auk/v104n04/p0603-p0616.pdf>).

MAUMARY, L., VALLOTTON, L. & KNAUS P. (2007): Die Vögel der Schweiz. Schweizerische Vogelwarte, Sempach & Nos Oiseaux, Montmollin. ISBN 978-3-9523006-2-6.

MEBS, T. & SCHMIDT, D. (2006): Die Greifvögel Europas, Nordafrikas und Vorderasiens. Franckh-Kosmos Verlags GmbH, Stuttgart. 978-3-440-14470-1.

MONNERET, R.-J. (2000): Le Faucon pèlerin. Delachaux & Niestlé, Lausanne. ISBN : 978-2-6030118-05.

NEUBECK, K. (2009): Evaluierung des Rehabilitationserfolges von Mäusebussarden (*Buteo buteo*) und Habicht (*Accipiter gentilis*) mittels Radiotelemetrie und Ringfunden. Vet.med. Diss. LMU München. 155 Seiten. (Download: http://edoc.ub.uni-muenchen.de/10605/1/Neubeck_Knut.pdf).

PALMER, A.G., NORDMEYER, D.L. & ROBY, D.D. (2001): Factors influencing nest attendance and time-activity budgets of Peregrine Falcons in Interior Alaska. Arctic 54 (2): 105-114. (Download: <http://arctic.journalhosting.ucalgary.ca/arctic/index.php/arctic/article/view/769/795>).

RICHTER, T. (2000): Kondition und Motivation und Lernen. In: Greifvögel und Falknerei, Jahrbuch des Deutschen Falkenordens 2000: 20-26.

- RICHTER, T. (2007): Tierschutzethische und tierschutzrechtliche Aspekte bei der Falknerei, Amtstierärztlicher Dienst 2-2007, Alpha-Informations-GmbH, Lampertheim.
- RICHTER, T. (2011): Biologische insbesondere ethologische Grundlagen der Haltung und des Trainings von Greifvögeln. Internationale Fachtagung zum Thema "Greifvogelhaltung und Tierschutz". 24. 11. 2011, Veterinärmedizinische Universität Wien: 17-26. (Download: http://falknerbund.com/images/stories/berichte_ab_01012011/vet_med_tagung_2011/richter.pdf).
- RUTZ, C (2003): Post-fledging dispersal of Northern Goshawks *Accipiter gentilis* in an urban environment. *Vogelwelt* 124: 93-101. (Download: <http://users.ox.ac.uk/~Kgroup/publications/pdf/Rutz%202003%20Vogelwelt%20124.pdf>).
- RUTZ, C. (2006): Home range size, habitat use, activity patterns and hunting behaviour of urban-breeding Northern Goshawks *Accipiter gentilis*. *Ardea* **94**(2): 185–202. (Download: <http://www.avibirds.com/pdf/H/Havik4.pdf>).
- SCHÖNEBERG, H. (2009): Falknerei: Der Leitfaden für Prüfung und Praxis 3., durchgesehene und aktualisierte Auflage. 343 Seiten. Verlag / Hrsg.: Peter N. Klüh. ISBN: 978-3-933459-20-6.
- SCHWENK, S (2007): Weltkulturerbe Falknerei – eine im Zusammenwirken von Orient und Okzident entstandene Tradition. Internationale Falknertagung des Österreichischen Falknerbundes auf Schloss Rosenberg/NÖ. In: *Jagd in Tirol*, 12/2007, S. 4-5.
- SEITZ, S. & HAVELKA, P. (1991): Schützen wir unsere Greifvögel. 37 Seiten. Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg. (Download: <http://www.fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de>).
- STAUFFACHER, M. (1993): Angst bei Tieren - ein zoologisches und ein forensisches Problem. *Dtsch tierärztl. Wschr.* **100**: 322 – 327.
- STAUFFACHER, M. (1993): Tierschutzorientierte Labortierethologie in der Tiermedizin und in der Versuchstierkunde - ein Beitrag zum Refinement bei der Haltung von und im Umgang mit Versuchstieren. In Schöffl, H., Spielmann, H., Gruber, F., Koidl, B., Reinhardt, C. (Hrsg.): *Alternativen zu Tierversuchen in Ausbildung, Qualitätskontrolle und Herz-Kreislauf-Forschung*: 6-21. Springer Verlag, ISBN: 978-3-7091-9307-5.
- STAUFFACHER, M. (1993): Refinement bei der Haltung von Laborkaninchen - Ein Beitrag zur Umsetzung von Tierschutzforderungen in die Praxis. Sonderdruck aus: *Der Tierschutzbeauftragte* (Download: http://www.blv.admin.ch/themen/tierschutz/00777/03583/index.html?lang=de&download=NHZLpZeg7t,Inp6lONTU042l2Z6ln1acy4Zn4Z2qZpnO2Yqu2Z6gpJCDdoB6e2ym162epYbg2c_JjKbNoKSn6A).
- TROMMER, G. (1993): Greifvögel: Lebensweise, Schutz und Pflege der Greifvögel und Eulen. 4. verbesserte Auflage. 200 Seiten. Ulmer Verlag, Stuttgart. ISBN: 978-38001-7260-7.
- TSCHANZ, B. (1984): "Artgemäß" und "verhaltensgerecht" - ein Vergleich. *Der praktische Tierarzt* **3**: 211-224
- TSCHANZ, B., BESSEI, W., FÖLSCH, D. W., GRAF, B. , GRAUVOGL, A., KÄMMER, P., KOHLI, E., LEHMANN, M., LOEFFLER, K., MARX, D., SAMBRAUS, H. H., SCHNITZER, U., SOMMER-WYSS, UNSHELM, J., VOETZ, N. & ZEEB, K. (1987): Bedarfsdeckung und Schadensvermeidung, Deutsche Veterinärmedizinische Gesellschaft, Fachgruppe Verhaltensforschung, Gießen.
- WERNERY, U., WERNERY, R., KINNE, J. & SAMOUR, J. (2004): *Colour Atlas of Falcon Medicine*. 1st edition. 144 Seiten. Schlütersche (Verlag). ISBN: 978-38999-3007-8.
- WIDÉN, P. (1984): Activity patterns and time-budget in the Goshawk *Accipiter gentilis* in a boreal forest area in Sweden. *Ornis Fennica* 61 (4): 109-112.

WYLLIE, I. (1985): Post-fledging period and dispersal of young Sparrowhawks (*Accipiter nisus*). *Bird Study* 32: 196-198.

(Download: <http://www.tandfonline.com/doi/pdf/10.1080/00063658509476879>).

ZUBEROGOITIA, I., MARTÍNEZ, J.A., AZKONA, A., MARTÍNEZ, J.E., CASTILLO, I. & ZABALA, J. (2009): Using recruitment age, territorial fidelity and dispersal as decisive tools in the conservation and management of peregrine falcon (*Falco peregrinus*) populations: the case of healthy population in Northern Spain. *J. Ornithol.* 150: 95-101. (Download:

http://www.globalraptors.org/grin/researchers/uploads/521/peregrine_recruitment_age_2009.pdf).